



# Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nummer 4

Kiel, 1. April 2011

## Inhalt

### I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz über Mutterschutz und Elternzeit in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Mutterschutz- und Elternzeitgesetz.NEK – NEKMuSchEltZG). Vom 25. Februar 2011.....	110
Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes (3. PfarrStGÄndG). Vom 25. Februar 2011.....	111
Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD (5. PfGErgGÄndG). Vom 25. Februar 2011.....	111
Kirchengesetz über den Vorruhestand von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Nordelbischen Kirchenamt sowie im Rechnungsprüfungsamt anlässlich des Zusammenschlusses der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche (Vorruhestandsgesetz NKA – NKAVorruhg). Vom 8. März 2011.....	113
Rechtsverordnung zu dem Vertrag über den Beitritt zu dem Vertrag über die Errichtung und die Ordnung eines Kirchengengerichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg. Vom 8. März 2011.....	114

### II. Bekanntmachungen

Mutterschutz für öffentlich-rechtlich Beschäftigte der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.....	116
Erste Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost. Vom 23. Februar 2011.....	118
Satzung zur Aufhebung der Satzung des Diakoniewerkes des Kirchenkreises Alt-Hamburg. Vom 23. Februar 2011.....	119
Aufhebung der Allgemeinen Verwaltungsanordnung zur Ergänzung der Vorschriften über den Mutterschutz für Pastorinnen, Pfarrvikarinnen, Pastoralassistentinnen und Vikarinnen.....	119
Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Haushaltsjahr 2011 (Haushaltsbeschluss).....	119
Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die Ersten Theologischen Prüfungen im Sommer 2011 in Hamburg und Kiel.....	126
Einführung eines neuen Kirchensiegels.....	127
Pfarrstellenänderungen.....	127
Pfarrstellenerrichtungen.....	128
Pfarrstellenaufhebungen.....	129

**III. Pfarrstellenausschreibungen**

Pfarrstellen innerhalb der Nordelbischen Kirche.....	129
Pfarrstellen außerhalb der Nordelbischen Kirche.....	142

**IV. Stellenausschreibungen**

Soziale und bildende Berufe.....	144
Verwaltung und sonstige Berufe.....	145

**V. Personalnachrichten**

.....	146
-------	-----

**I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften**

**Kirchengesetz  
über  
Mutterschutz und Elternzeit  
in der Nordelbischen Evangelisch-  
Lutherischen Kirche  
(Mutterschutz- und Elternzeitgesetz.NEK –  
NEKMuschEltZG).  
Vom 25. Februar 2011**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1  
Elternzeit**

(1) Pastorinnen bzw. Pastoren, Vikarinnen bzw. Vikare sowie Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamte haben nach Maßgabe der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes (Mutterschutz- und Elternzeitverordnung) und des § 72 des Pfarrergesetzes der VELKD bzw. des § 39 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- bzw. Anwärterbezüge in entsprechender Anwendung des § 15 Absatz 1 bis 3 und § 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

(2) Kirchliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben nach Maßgabe des zweiten Abschnitts des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Anspruch auf Elternzeit.

**§ 2  
Beurlaubung und Teildienst aus familiären  
Gründen**

(1) Pastorinnen bzw. Pastoren, Vikarinnen bzw. Vikare sowie Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamte haben nach Maßgabe der §§ 72 Absatz 3, 93, 94 und 95 des Pfarrergesetzes der VELKD bzw. des § 50 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD Anspruch auf Beurlaubung oder Teildienst aus familiären Gründen.

(2) Kirchliche Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer haben nach Maßgabe des § 15 Absatz 7 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Anspruch auf Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit aus familiären Gründen.

**§ 3  
Beschäftigungsverbot**

(1) Soweit die Bestimmungen des § 8 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes bzw. des § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung in Verbindung mit dem § 8 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes die Heranziehung zur Dienstleistung an Sonn- und Feiertagen untersagen, sind sie auf öffentlich-rechtlich und privatrechtlich Beschäftigte der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, die im Rahmen der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie bei pastoralen Amtshandlungen Dienst tun, nicht anzuwenden.

(2) Öffentlich-rechtlich und privatrechtlich Beschäftigten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, die während ihrer Schwangerschaft bzw. Stillzeit an Sonn- und Feiertagen nach Absatz 1 Dienst tun, ist in entsprechender Anwendung des § 8 Absatz 4 des Mutterschutzgesetzes bzw. des § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung in Verbindung mit dem § 8 Absatz 4 des Mutterschutzgesetzes in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachruhe zu gewährleisten.

**§ 4  
Bekanntmachung**

Das Nordelbische Kirchenamt gibt den Wortlaut der geltenden Mutterschutz- und Elternzeitverordnung sowie künftige Änderungen im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

**§ 5****Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2011 in Kraft.

\*

Das vorstehende, von der Synode am 19. Februar 2011 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, 25. Februar 2011

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: 3232-3 – P Ri

\_\_\_\_\_

**Drittes Kirchengesetz  
zur Änderung des Pfarrstellengesetzes  
(3. PfarrStGÄndG).  
Vom 25. Februar 2011**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über die Errichtung, Aufhebung, Änderung und Besetzung von Pfarrstellen vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 199), das zuletzt durch Abschnitt 2 Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Neuordnung des Leitenden Geistlichen Amtes vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Kirchenkreisvorstand“ durch die Wörter „Die Kirchenkreissynode“ ersetzt.
2. Nach § 25 wird der folgende § 25a eingefügt:

„§ 25a

(1) In den Hauptkirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost wird die Pfarrstelle der Hauptpastorin bzw. des Hauptpastors, die nicht mit dem propstlichen Amt verbunden ist, durch Wahl der Kirchenkreissynode auf zehn Jahre besetzt.

(2) Die §§ 1, 4, 5 bis 10, 15 und 16 des Propsteigesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 266) gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Wahlausschusses nach § 1 der Hauptpastorenwahlausschuss tritt. Diesem gehören als Mitglieder an:

- a) das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode,
- b) sieben aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder der Kirchenkreissynode, von denen nicht mehr als drei Pastorinnen und Pastoren sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein dürfen,
- c) zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes der Hauptkirchengemeinde,

- d) die zuständige Propstin bzw. der zuständige Propst.

(3) Durch Kirchenkreissatzung können ergänzende Bestimmungen zur Ausschreibung der Pfarrstelle, zum Hauptpastorenwahlausschuss sowie zu Wahlverfahren und Beteiligungsrechten getroffen werden.“

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2011 in Kraft.

\*

Das vorstehende, von der Synode am 19. Februar 2011 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, 25. Februar 2011

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: 2020-1 – P Ri

\_\_\_\_\_

**Fünftes Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes zur  
Ergänzung des Pfarrergesetzes  
der VELKD  
(5. PfGErgGÄndG).  
Vom 25. Februar 2011**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

§ 40 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 5. Februar 1994 (GVOBl. S. 31), das durch die Bekanntmachung des Nordelbischen Kirchenamtes vom 1. März 1996 (GVOBl. S. 89) redaktionell angepasst und zuletzt durch das Kirchengesetz vom 27. Februar 2010 (GVOBl. S. 103) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 40

(zu § 104 PFG)

(1) Pastorinnen bzw. Pastoren treten mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand (Regelaltersgrenze).

(2) Pastorinnen bzw. Pastoren, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pastorinnen bzw. Pastoren, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr	Altersgrenze Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Pastorinnen bzw. Pastoren können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Pastorinnen bzw. Pastoren, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Pastoren auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird diese Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr	Altersgrenze Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni-Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2011 in Kraft.

\*

Das vorstehende, von der Synode am 19. Februar 2011 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, 25. Februar 2011

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Bischof

Az.: 1416-1 – P Ri

**Kirchengesetz  
über den Vorruhestand von  
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im  
Nordelbischen Kirchenamt sowie im  
Rechnungsprüfungsamt anlässlich des  
Zusammenschlusses der Evangelisch-  
Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,  
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen  
Kirche und der Pommerschen Evangelischen  
Kirche (Vorruhestandsgesetz NKA –  
NKAVorrühG).  
Vom 8. März 2011**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des  
Kirchenbeamtenesetzergänzungsgesetzes**

Das Kirchenbeamtenesetzergänzungsgesetz vom 12. Februar 2007 (GVOBl. S. 61), das durch das Kirchengesetz vom 27. Februar 2010 (GVOBl. S. 100) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a  
Fusionsbedingter Vorruhestand  
(Zu § 67 Absatz 3 KBG.EKD)

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die im Nordelbischen Kirchenamt tätig sind, werden auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt, wenn sie im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum Ablauf des 31. Mai 2015 das 58. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand kann frühestens mit Ablauf des 31. Mai 2012, sie muss spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2015 erfolgen. Der Antrag muss mindestens neun Monate vorher gestellt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die im Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche tätig sind.“

2. Nach § 22 wird der folgende § 23 angefügt:

„§ 23  
Geltungsdauer von § 11a

§ 11a tritt mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft.“

**Artikel 2  
Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes**

Das Kirchenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1996 (GVOBl. S. 109), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 21. November 2009 (GVOBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9c wird wie folgt gefasst:

„§ 9c  
Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der  
Vorruhestandsregelung  
für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe von § 11a des Kirchenbeamtenesetzergänzungsgesetzes, findet § 9b in seiner jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des danach anfallenden Versorgungsabschlags die Hälfte dieses Betrages tritt; die Minderung des Ruhegehalts darf 5,4 v. H. nicht übersteigen. Hat die Kirchenbeamtin bzw. der Kirchenbeamte am 1. Juni 2012 bereits das 62. Lebensjahr vollendet, wird ein Versorgungsabschlag nicht erhoben.“

2. Der bisherige § 9c wird § 9d.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 20  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

- b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

- c) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) § 9c tritt mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft.“

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf die Verkündung des letzten, diesem Kirchengesetz inhaltlich entsprechenden Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche folgt.

(2) Der Tag, an dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

\*

Das vorstehende, von der Synode am 19. Februar 2011 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, 8. März 2011

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: 3110, 3610 – PDV Bu/L HD

**Rechtsverordnung zu dem Vertrag  
über den Beitritt zu dem Vertrag über die  
Errichtung und die Ordnung eines  
Kirchengerichts der evangelisch-lutherischen  
Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg.  
Vom 8. März 2011**

Die Kirchenleitung hat mit der nach Artikel 82 Absatz 3 der Verfassung erforderlichen Mehrheit und mit Zustimmung des Hauptausschusses die folgende Rechtsverordnung erlassen:

**Artikel 1  
Zustimmung zum Vertrag**

1Dem in Lübeck am 3. März 2011 von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche unterzeichneten Vertrag über den Beitritt zu dem Vertrag über die Errichtung und die Ordnung eines Kirchengerichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 6. März 1974 (KGVOBl. S. 64) (Anlage) wird zugestimmt. 2Der Vertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

(1) Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Vertrag tritt nach seinem § 6 Satz 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

\*

Die vorstehende, von der Kirchenleitung am 8. März 2011 beschlossene Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

Kiel, 8. März 2011

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: 1222-0.1/1222-0.2 – R Gö

\*

**Vertrag  
über den Beitritt  
zu dem Vertrag über die Errichtung und die  
Ordnung eines Kirchengerichts der  
evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-  
Holstein und Hamburg**

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung,

und

die Pommersche Evangelische Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung,

schließen folgenden

**Vertrag:**

**§ 1**

1Die Pommersche Evangelische Kirche tritt dem Vertrag über die Errichtung und die Ordnung eines Kirchengerichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 6. März 1974 (KGVOBl. S. 64) bei. 2Damit ist das Kirchengericht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (im Folgenden Kirchengericht genannt) auch für Streitigkeiten der Pommerschen Evangelischen Kirche nach §§ 2 und 3 des Kirchengesetzes über ein Kirchengericht der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 10. November 1972 (KGVOBl. 1974 S. 63) zuständig.

**§ 2**

Das Recht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche über das kirchengerichtliche Verfahren in verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten gilt als gliedkirchliches Recht der Pommerschen Evangelischen Kirche.

**§ 3**

1Die der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche durch die Inanspruchnahme des Kirchengerichts für verfassungs- und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten der Pommerschen Evangelischen Kirche entstehenden Kosten sind der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu erstatten. 2Die Erstattung der Kosten wird grundsätzlich mit Abschluss des jeweiligen Verfahrens fällig. 3Einzelheiten zum Abrechnungsverfahren ergeben sich aus der Anlage zum Vertrag.

**§ 4**

Dieser Vertrag wird in den Gesetz- und Verordnungsblättern der Vertragschließenden bekannt gemacht.

**§ 5**

Der Vertrag bedarf der Zustimmung durch Kirchengesetz.

**§ 6**

<sup>1</sup>Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Er kann beiderseits mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gekündigt werden. <sup>3</sup>Verfahren, die im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung anhängig sind, sind weiter nach den Bestimmungen dieses Vertrages durchzuführen.

\*

Der vorstehende Vertrag wird in zwei Urschriften ausgefertigt.

Lübeck,  
den 3. März 2011

Für die Kirchenleitung  
der Pommerschen Evan-  
gelischen Kirche:

Dr. Hans-Jürgen  
A b r o m e i t  
Bischof  
Vorsitzender der Kir-  
chenleitung

(L. S.)

Lübeck,  
den 3. März 2011

Für die Kirchenleitung  
der Nordelbischen Evan-  
gelisch-Lutherischen  
Kirche:

Gerhard U l r i c h  
Bischof  
Vorsitzender der Kir-  
chenleitung

Dr. Friedrich August  
B o n d e  
Mitglied der Kirchenlei-  
tung

(L. S.)

\*

**Anlage zum Vertrag  
über den Beitritt zu dem Vertrag über die  
Errichtung und die Ordnung eines  
Kirchengerichts der evangelisch-lutherischen  
Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg**

- I. Die Erstattungssumme nach § 3 des Vertrages über den Beitritt zu dem Vertrag über die Errichtung und die Ordnung eines Kirchengerichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg beträgt pro Verfahren beim Kirchengericht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche 650 Euro.
- II. Die Erstattungssumme setzt sich aus den Kosten der nachfolgenden Einzelpositionen zusammen:
  1. Entschädigung der oder des Vorsitzenden
  2. Entschädigung Berichterstattung
  3. Entschädigung der Beisitzerinnen und der Beisitzer
  4. Reisekosten und Tagegelder für die Gerichtsmitglieder (im Durchschnitt)
  5. Porto, einschl. Einschreiben (Pauschale)
  6. Kopie, Schreibauslagen (Pauschale)
  7. Telefon (Pauschale)
 Veränderungen bei den Kosten der Einzelpositionen sind in der Regel ein Grund zur Anpassung.
- III. Die Erstattung wird auch fällig, wenn ein Verfahren ohne eine gerichtliche Endentscheidung zum Abschluss kommt (z. B. durch Rücknahme oder Vergleich). Erfolgt eine Rücknahme vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung, ermäßigt sich die Erstattungssumme auf ein Drittel des Betrages nach I.
- IV. Die Abrechnung der Erstattungssumme erfolgt unabhängig vom jeweiligen Verfahrensende jeweils zum Halbjahresende gegen Sammelnachweis unter Angabe des Aktenzeichens und der Verfahrensbeteiligten.

## II. Bekanntmachungen

### Mutterschutz für öffentlich-rechtlich Beschäftigte der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Nachstehend geben wir gemäß § 4 Mutterschutz- und Elternzeitgesetz.NEK den Wortlaut der ab 14. Februar 2009 geltenden Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes (Mutterschutz- und Elternzeitverordnung – MuSchEltZV) bekannt. Die Mutterschutz- und Elternzeitverordnung wurde als Artikel 1 der Verordnung zur Neuregelung mutterschutz- und elternzeitrechtlicher Vorschriften vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) bekannt gemacht, die im Folgenden auszugsweise abgedruckt ist. Ihre Anwendung auf den oben bezeichneten Personenkreis beruht

- für Pastorinnen und Pastoren auf dem Kirchengesetz über Mutterschutz und Elternzeit in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Mutterschutz- und Elternzeitgesetz.NEK – NEKMuschEltZG) vom 25. Februar 2011 (GVOBl. S. 110) in Verbindung mit § 71 Absatz 1 des Pfarrergesetzes der VELKD,
- für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf dem Mutterschutz- und Elternzeitgesetz.NEK in Verbindung mit § 39 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und
- für Vikarinnen und Vikare auf dem Mutterschutz- und Elternzeitgesetz.NEK in Verbindung mit § 11 des Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetzes.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung in Verbindung mit § 8 des Mutterschutzgesetzes) für Pastorinnen, Kirchenbeamtinnen und Vikarinnen unter den Voraussetzungen des § 3 des Mutterschutz- und Elternzeitgesetzes.NEK nicht gilt.

Schwangerschaftsanzeigen von Pastorinnen, Kirchenbeamtinnen und Vikarinnen sind unter Beifügung des ärztlichen Zeugnisses (§ 5 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) auf dem Dienstweg dem Nordelbischen Kirchenamt vorzulegen.

Kiel, 10. März 2011

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Dr. Rieck

Az.: 3232-2 – P Ri

\*

### Verordnung zur Neuregelung mutterschutz- und elternzeitrechtlicher Vorschriften

Vom 12. Februar 2009

Auf Grund des § 79 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) und auf Grund des § 28 Absatz 7 Satz 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) verordnet die Bundesregierung:

#### Artikel 1

#### Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes (Mutterschutz- und Elternzeitverordnung – MuSchEltZV)

#### Abschnitt 1

#### Mutterschutz und Stillzeit

#### § 1

#### Anwendung des Mutterschutzgesetzes

(1) <sup>1</sup>Auf die Beschäftigung schwangerer oder stillender Beamtinnen sind die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes

1. zur Gestaltung des Arbeitsplatzes (§ 2 Absatz 1 bis 3 des Mutterschutzgesetzes),
2. zu Beschäftigungsverboten (§§ 3 und 4 Absatz 1 bis 3, §§ 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes),
3. zur Mitteilung der Schwangerschaft und zu ärztlichen Zeugnissen (§ 5 des Mutterschutzgesetzes) und
4. zu Stillzeiten (§ 7 Absatz 1 bis 3 des Mutterschutzgesetzes)

entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>An die Stelle der Aufsichtsbehörde tritt die oberste Dienstbehörde. <sup>3</sup>Diese kann die Befugnis entsprechend § 8 Absatz 6 des Mutterschutzgesetzes auf die unmittelbar nachgeordnete Behörde übertragen.

(2) Die §§ 1 bis 5 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782), die zuletzt durch Artikel 440 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.



**§ 2****Besoldung bei  
Beschäftigungsverbot und Stillzeit**

1Durch die mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Verbots der Mehrarbeit wird die Zahlung der Dienst- und Anwärterbezüge nicht berührt. 2Das Gleiche gilt für das Dienstversäumnis während der Stillzeit (§ 7 des Mutterschutzgesetzes). 3Bemessensgrundlage für die Zahlung von Erschwerniszulagen nach der Erschwerniszulagenverordnung sowie für die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung ist der Durchschnitt der Zulagen und der Vergütungen der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.

**§ 3****Zuschuss  
bei Beschäftigungsverbot  
während einer Elternzeit**

1Beamtinnen erhalten einen Zuschuss von 13 Euro für jeden Kalendertag eines Beschäftigungsverbots in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und eines Beschäftigungsverbots nach der Entbindung – einschließlich des Entbindungstages –, der in eine Elternzeit fällt. 2Dies gilt nicht, wenn sie während der Elternzeit teilzeitbeschäftigt sind. 3Der Zuschuss ist auf 210 Euro begrenzt, wenn die Dienst- oder Anwärterbezüge ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Leistungen nach dem 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten oder überschreiten würden.

**§ 4****Entlassung  
während der Schwangerschaft  
und nach der Entbindung**

(1) 1Während der Schwangerschaft und innerhalb von vier Monaten nach der Entbindung darf die Entlassung von Beamtinnen auf Probe und von Beamtinnen auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden, wenn der oder dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt ist. 2Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zustellung der oder dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung mitgeteilt wird. 3Das Überschreiten dieser Frist ist unbeachtlich, wenn es auf einem von der Beamtin nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 1 die Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem eine Beamtin auf Lebenszeit im Wege eines Disziplinarverfahrens aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 31 und 32 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

**§ 5****Auslage  
des Mutterschutzgesetzes  
und dieser Verordnung**

In jeder Dienststelle, bei der regelmäßig mehr als drei Beamtinnen tätig sind, sind ein Abdruck des Mutterschutzgesetzes sowie ein Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

**Abschnitt 2****Elternzeit****§ 6****Anwendung des  
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes**

(1) Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge in entsprechender Anwendung des § 15 Absatz 1 bis 3 und § 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das durch Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) 1Die Übertragung eines Anteils der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten nach § 15 Absatz 2 Satz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes muss rechtzeitig vor Beginn des zu übertragenden Zeitraumes angezeigt werden. 2Die Zustimmung zur Übertragung darf nur versagt werden, wenn zwingende dienstliche Belange entgegenstehen.

**§ 7****Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit**

(1) Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge haben, auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung bei ihrem Dienstherrn bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) 1Mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde darf während der Elternzeit auch eine Teilzeitbeschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses in dem in Absatz 1 genannten Umfang ausgeübt werden. 2Die Genehmigung kann nur innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung versagt werden, wenn dringende dienstliche Belange entgegenstehen. 3Sie ist zu versagen, wenn einer der in § 99 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 6 des Bundesbeamtengesetzes genannten Gründe vorliegt.

**§ 8****Entlassung während der Elternzeit**

(1) 1Während der Elternzeit darf die Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe und von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden. 2Dies gilt nicht für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nach § 7 Absatz 1.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit im Wege eines Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 31 und 32 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

## § 9

### Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen

(1) <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamten werden für die Dauer der Elternzeit die Beiträge für ihre Kranken- und Pflegeversicherung bis zu monatlich 31 Euro erstattet, wenn ihre Dienst- oder Anwärterbezüge vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten. <sup>2</sup>Hierbei werden die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge sowie Leistungen nach dem 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Nehmen die Eltern gemeinsam Elternzeit, steht die Beitragserstattung nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll.

(2) <sup>1</sup>Für die Zeit, für die sie Elterngeld nach § 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes beziehen, werden Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 sowie Beamtinnen und Beamten mit Anwärterbezügen auf Antrag die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung über die Erstattung nach Absatz 1 hinaus in voller Höhe erstattet, soweit sie auf einen auf den Beihilfebemessungssatz abgestimmten Prozenttarif oder einen die jeweilige Beihilfe ergänzenden Tarif einschließlich etwaiger darin enthaltender Altersrückstellungen entfallen. <sup>2</sup>Für andere Monate einer Elternzeit wird die Beitragserstattung nach Satz 1 weitergezahlt, solange keine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für auf die Beamtin oder den Beamten entfallende Beiträge für die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

## § 10

### Sonderregelung für Richterinnen und Richter im Bundesdienst

Während der Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung als Richterin oder Richter von mindestens der Hälfte bis zu drei Vierteln des regelmäßigen Dienstes zulässig.

## Abschnitt 3

### Übergangs- und Schlussvorschriften

## § 11

### Übergangsvorschrift

(1) Auf die vor dem 1. Januar 2007 geborenen Kinder oder für die vor diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist § 5 Absatz 3 der

Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2841) in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Auf die vor dem 14. Februar 2009 geborenen Kinder oder auf die vor diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Elternzeitverordnung in der bis zum 13. Februar 2009 geltenden Fassung anzuwenden.

## Artikel 2

### Änderung der Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten [nicht abgedruckt]

## Artikel 3

### Änderung weiterer Vorschriften [nicht abgedruckt]

## Artikel 4

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten [nicht abgedruckt]

Berlin, den 12. Februar 2009

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
des Innern  
Schäuble

### Erste Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost. Vom 23. Februar 2011

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost hat am 24. November 2010 aufgrund der Artikel 25 Absatz 1 und 30 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung die folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 25. August 2009 (GVOBl. S. 347) wird in § 10 wie folgt geändert:

Absatz 3 wird aufgehoben.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes, am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft.

\*

Das Nordelbische Kirchenamt hat die vorstehende Satzung mit Bescheid vom 16. Dezember 2010, Az.: 10.1 KK HH - Ost – R Hr, gemäß Artikel 38 Buchstabe g der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hamburg, 23. Februar 2011

Für den Kirchenkreisvorstand

Liebich Matthias Bohl  
Vorsitzender Mitglied

**Satzung  
zur Aufhebung der Satzung des  
Diakoniewerkes des Kirchenkreises  
Alt-Hamburg.  
Vom 23. Februar 2011**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost hat am 24. November 2010 aufgrund der Artikel 25 und 30 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung des Diakoniewerkes des Kirchenkreises Alt-Hamburg vom 30. September 1999 (GVOBl. S. 207) wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft.

\*

Das Nordelbische Kirchenamt hat die vorstehende Satzung mit Bescheid vom 16. Dezember 2010, Az.: 10.1 KK HH - Ost – R Hr, gemäß Artikel 38 Buchstabe g der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hamburg, 23. Februar 2011

Für den Kirchenkreisvorstand

Liebich Matthias Bohl  
Vorsitzender Mitglied

**Aufhebung der  
Allgemeinen Verwaltungsanordnung zur  
Ergänzung der Vorschriften über den  
Mutterschutz für Pastorinnen,  
Pfarrvikarinnen, Pastoralassistentinnen und  
Vikarinnen**

Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes hat mit Beschluss vom 13. Juli 2010 die Allgemeine Verwaltungsanordnung zur Ergänzung der Vorschriften über den Mutterschutz von Pastorinnen, Pfarrvikarinnen, Pastoralassistentinnen und Vikarinnen vom 23. April 1985 (GVOBl. S. 115) aufgehoben.

Die Aufhebung wird wirksam mit der Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Kiel, 14. März 2011

Nordelbisches Kirchenamt  
Die Präsidentin

Dr. Hansen-Dix

Az.: 3232 – P Ri

**Beschluss über die Feststellung des  
Haushaltsplanes  
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche  
für das Haushaltsjahr 2011  
(Haushaltsbeschluss)**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Die Synode hat gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung der Nordelbischen Kirche (NEK) folgenden

**Beschluss über die Feststellung des  
Gesamthaushaltes  
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche  
für das Haushaltsjahr 2011  
(Haushaltsbeschluss)**

gefasst:

**1 Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr 2011 umfasst nach § 20a des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Mai 2012.

**2 Gliederung des Gesamthaushalts**

**2.1** Gemäß §§ 3 und 14 Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird der Gesamthaushalt für das Haushaltsjahr 2011 festgestellt.

**2.2** Der Gesamthaushalt 2011 ist in folgende Haushalte mit eigenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen gegliedert:

**2.2.1 Gesamtkirchlicher Haushalt**

Der Gesamtkirchliche Haushalt ist in die Bereiche

1. Haushalt der Leitung und Verwaltung
2. Gesamtkirchliche Aufgaben untergliedert.

**2.2.2 Versorgungshaushalt**

Zum Versorgungshaushalt gehört der Haushalt der Stiftung zur Altersversorgung.

**2.2.3 NEK-Haushalt**

Der NEK-Haushalt setzt sich aus folgenden Haushalten zusammen:

1. Haushalt der Leitung und Verwaltung
2. Haushalte der Hauptbereiche

**2.2.3.1 Haushalt der Leitung und Verwaltung**

Der Haushalt der Leitung und Verwaltung ist untergliedert in die Bereiche:

- a) Kirchenleitende Gremien
- b) Nordelbisches Kirchenamt
- c) Rechnungsprüfungsamt

Dem Haushalt der Leitung und Verwaltung sind die folgenden Haushalte mit eigenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen zugeordnet:

- Haushalt des Jugendaufbauwerkes
- Haushalt der Institutionsberatung
- Haushalt der Evaluation der Arbeitsstelle für Reformumsetzung
- Haushalt des Gebäudemanagements
- Haushalt der Stiftungen ohne Stiftung zur Altersversorgung
- Haushalt der Kantine des Nordelbischen Kirchenamtes
- Haushalt des Personalkostenbudgets
- Haushalt der Fondsverwaltung

**2.2.3.2 Hauptbereiche**

Die Hauptbereiche sind mit jeweils eigenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen geordnet:

- Hauptbereich 1 - Aus- und Fortbildung
- Hauptbereich 2 - Seelsorge, Beratung, ethischer Diskurs
- Hauptbereich 3 - Gottesdienst, Gemeinde
- Hauptbereich 4 - Mission, Ökumene
- Hauptbereich 5 - Frauen, Männer, Jugend mit dem Haushalt des Wirtschaftsbetriebes des Kurheimes Büsum
- Hauptbereich 6 - Medienarbeit
- Hauptbereich 7 - Diakonie

Dem Hauptbereich 1 sind das Prediger- und Studienseminar und das Pastoralkolleg zugeordnet, welche jeweils über eigene Bilanzen und Ergebnisrechnungen verfügen.

Mittel für Vertragliche Leistungen des Hauptbereichs 1 werden mit einer eigenen Bilanz und Ergebnisrechnung geführt.

**3 Verteilung des Kirchensteueraufkommens gem. § 4 Finanzgesetz**

Für die Verteilung des Kirchensteueraufkommens 2011 werden die Anteile für die NEK und für die Schlüsselzuweisungen an

die Kirchenkreise, einschließlich des Sonderfonds, festgelegt:

Anteil der NEK	16,77566 %
Anteil der Kirchenkreise	83,22434 %

**4 Vorwegabzüge, Aufteilung der Nettokirchensteuerverteilmasse zwischen der NEK und den Kirchenkreisen****4.1.1** Der Finanzverteilung nach dem Finanzgesetz ist das Kirchensteuerbruttoaufkommen zugrunde zu legen:

vom 01.01.2011 bis 31.12.2011	385.105.000 €
vom 01.01.2012 bis 31.05.2012	160.343.800 €
	<hr/>
	545.448.800 €

**4.1.2** Die saldierten Ansprüche und Verpflichtungen gemäß § 24 Absatz 2 Kirchensteuerordnung sind:

vom 01.01.2011 bis 31.12.2011	30.105.000 €
vom 01.01.2012 bis 31.05.2012	12.643.800 €
	<hr/>
	42.748.800 €

Womit das Kirchensteuernettoaufkommen festgesetzt wird:

vom 01.01.2011 bis 31.12.2011	355.000.000 €
vom 01.01.2012 bis 31.05.2012	147.700.000 €
	<hr/>
	502.700.000 €

**4.1.3** Clearing-Ausschüttung für das Rechnungsjahr 2007 13.000.000 €  
Clearing-Ausschüttung für das Rechnungsjahr 2008 4.200.000 €  
anteilig 

---

 17.200.000 €**4.2.1** Der gemäß § 3 Finanzgesetz der NEK im Vorwegabzug aufzubringende Finanzbedarf für Gesamtkirchliche Aufgaben und Mittel nach Nr. 4.4 wird festgesetzt auf:

vom 01.01.2011 bis 31.12.2011	38.897.500 €
vom 01.01.2012 bis 31.05.2012	18.475.500 €
	<hr/>
	57.373.000 €

**4.2.2** Der gemäß § 3 Finanzgesetz der NEK im Vorwegabzug aufzubringende Finanzbedarf für die Versorgung wird festgesetzt auf:

vom 01.01.2011 bis 31.12.2011	71.047.900 €
-------------------------------	--------------

	vom 01.01.2012 bis 31.05.2012	28.479.100 €			
		<hr/>			
		99.527.000 €			
<b>4.2.3</b>	Bezogen auf die verbleibende Kirchensteuerverteilmasse werden die Kirchensteueranteile wie folgt nach dem Finanzgesetz festgesetzt:				
	Kirchensteuerverteilmasse				
	vom 01.01.2011 bis 31.12.2011	245.472.300 €			
	vom 01.01.2012 bis 31.05.2012	100.880.300 €			
		<hr/>			
		346.352.600 €			
	Clearing-Ausschüttung an KK und NEK für 2007 und 2008 anteilig				
		12.582.300 €			
		4.065.100 €			
		<hr/>			
		16.647.400 €			
	Anteil der NEK 16,77566 %				
	vom 01.01.2011 bis 31.12.2011	41.179.600 €			
	vom 01.01.2012 bis 31.05.2012	16.923.400 €			
	Clearinganteil der NEK 16,73323 % für 2007	2.105.400 €			
	Clearinganteil der NEK 16,73323 % für 2008 anteilig	680.200 €			
		<hr/>			
		60.888.600 €			
	Schlüsselzuweisung Kirchenkreise				
	vom 01.01.2011 bis 31.12.2011	203.986.200 €			
	vom 01.01.2012 bis 31.05.2012	83.831.000 €			
	Clearinganteil Kirchenkreise für 2007	10.461.200 €			
	Clearinganteil Kirchenkreise für 2008 anteilig	3.379.800 €			
		<hr/>			
		301.658.200 €			
	zzgl. Sonderfonds der Kirchenkreise				
	vom 01.01.2011 bis 31.12.2011	306.500 €			
	vom 01.01.2012 bis 31.05.2012	125.900 €			
	zzgl. Clearinganteil für 2007	15.700 €			
	zzgl. Clearinganteil für 2008 anteilig	5.100 €			
		<hr/>			
		453.200 €			
<b>4.3</b>	Neben dem Kirchensteueraufkommen sind die zu erwartenden Clearing-Ausschüttungen für das Jahr 2007 mit 13.000.000 € be-				
					rücksichtigt. Diese werden entsprechend den Verteilschlüsseln des Rechnungsjahres 2007 nach der Abrechnung der Clearing-Verrechnungsstelle gesondert ausgekehrt. Die erwartete anteilige Clearing-Ausschüttung des Rechnungsjahres 2008 für die Zeit vom 01.01.2012 bis zum 31.05.2012 in Höhe von 4,2 Mio. € wird aus der Clearing-Einbehaltung 2008 geleistet.
<b>4.4</b>	Aus dem Kirchensteuernettoaufkommen und den Clearing-Ausschüttungen werden 3 % für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und 0,213 % für Partnerkirchen im Ostseeraum bereitgestellt.				
	3 % für den Kirchlichen Entwicklungsdienst				
	vom 01.01.2011 bis 31.12.2011	11.040.000 €			
	vom 01.01.2012 bis 31.05.2012	4.557.000 €			
		<hr/>			
		15.597.000 €			
	0,213 % für Partnerkirchen im Ostseeraum				
	vom 01.01.2011 bis 31.12.2011	783.800 €			
	vom 01.01.2012 bis 31.05.2012	323.500 €			
		<hr/>			
		1.107.300 €			
	Die Mittel sind in der Ergebnisrechnung für Gesamtkirchliche Aufgaben veranschlagt und in Nr. 4.2.1 enthalten.				
<b>4.5</b>	Sollte die Clearing-Abrechnung des Rechnungsjahres 2007 höhere Ausschüttungsbeiträge als nach Nr. 4.1.3 ergeben, so wird der den Planansatz der NEK übersteigende Anteil einer zweckgebundenen Rücklage für Investitionen im Zusammenhang mit dem Um- und Ausbau des Kirchenamtes der Nordkirche in Kiel zugeführt.				
<b>4.6</b>	Aus gesamtkirchlichen Mitteln wird eine Rückstellung gebildet, aus der eine Beteiligung der Nordelbischen Kirche an der Internationalen Gartenschau in Hamburg-Wilhelmsburg in 2013 finanziert wird. Jährlich werden 60.000 € für fünf Jahre, beginnend in 2009, zurückgestellt, so dass in 2013 ein Betrag von 300.000 € zzgl. Zinserträgen zur Verfügung steht.				

4.7 Das Nordelbische Kirchenamt darf folgende Darlehen aufnehmen:

- a) gemäß § 10 Buchstabe a HhKRVO zur Finanzierung von Investitionen im Wirtschaftsplan Gebäudemanagement bis zu 10 % vom Gebäuderestwert gemäß Anlagespiegel für jede kircheneigene Immobilie,
- b) gemäß § 10 Buchstabe b HhKRVO für die Nordelbische Finanzbuchhaltung zur Aufrechterhaltung der kurzfristigen Liquidität bis zu 10 Mio. €.

## 5 Verteilmasse eines Mehr- oder Minderaufkommens an Kirchensteuern

- 5.1 Ein Mehr- oder Minderaufkommen am Kirchensteuernettoaufkommen wird mit 3 % bei den Mitteln für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und mit 0,213 % für Partnerkirchen im Ostseeraum berücksichtigt.
- 5.2 Ein Mehr- oder Minderaufkommen an der Kirchensteuerverteilmasse wird mit 16,77566 % bei dem NEK-Anteil und 83,22434 % bei dem Anteil für die Kirchenkreise berücksichtigt.

## 6 Gemeindeglieder, Wohnbevölkerung, Bauvolumen

6.1 Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise werden die Gemeindegliederzahlen (Stand 01.04.2010), die Wohnbevölkerungszahlen (Stand 01.04.2010) und das Bauvolumen festgesetzt:

	Gemeindeglieder 01.04.2010	Wohnbevölkerung 01.04.2010	Bauvolumen nach § 7 Abs. 2 FinG/cbm
Altholstein	229.414	501.195	213.704
Dithmarschen	90.074	136.967	164.666
Hamburg-Ost	475.010	1.526.442	586.632
Hamburg-West/Südholstein	242.716	701.232	142.949
Lübeck-Lauenburg	192.348	380.378	714.059
Nordfriesland	109.868	165.009	350.990
Ostholstein	121.893	208.107	157.742
Plön-Segeberg	136.821	244.226	147.143
Rantzau-Münsterdorf	109.639	196.636	154.633

Rendsburg-Eckernförde	138.403	229.515	118.717
Schleswig-Flensburg	173.057	290.261	328.865
<b>Insgesamt</b>	<b>2.019.243</b>	<b>4.579.968</b>	<b>3.080.100</b>

6.2 Die Stichtage der Haushaltsplanung 2012 für die Ermittlung der Zahl der Wohnbevölkerung und für die Zahl der Gemeindeglieder werden auf den 01.04.2011 festgesetzt.

6.3 Der Grenzwert nach § 7a Finanzgesetz wird auf 2,5 % festgesetzt.

## II. Haushaltsrechtliche Sonderbestimmungen

### 7 Anteile des NEK-Haushaltes

7.1 Der Haushalt der Leitung und Verwaltung erhält 30 % und die Haushalte der Hauptbereiche 70 % vom Kirchensteuer- und Clearinganteil der NEK. Der 70 % - Anteil für die Hauptbereiche wird wie folgt aufgeteilt:

Hauptbereich 1	Aus- und Fortbildung	22,11 %
Der Hauptbereich 1 ist untergliedert		
Haushalt Hauptbereich 1		8,64 %
Pastoralkolleg		1,54 %
Prediger- und Studienseminar		2,84 %
Vertragliche Leistungen		9,09 %
Hauptbereich 2	Seelsorge, Beratung, ethischer Diskurs	14,35 %
Hauptbereich 3	Gottesdienst, Gemeinde	6,58 %
Hauptbereich 4	Mission, Ökumene	11,84 %
Hauptbereich 5	Frauen, Männer, Jugend	12,13 %
Hauptbereich 6	Medienarbeit	9,78 %
Hauptbereich 7	Diakonie	23,21 %
Der Hauptbereich 7 ist untergliedert		
Haushalt Hauptbereich 7		8,88 %
Zuführung an Diakonisches Werk Hamburg		7,20 %
Zuführung an Diakonisches Werk Schleswig-Holstein		7,13 %

- 7.2** Sollte die Ergebnisrechnung des Mandanten „Vertragliche Leistungen“ einen Fehlbetrag ausweisen, so sind zum Ausgleich Rücklagen nach Maßgabe der nachfolgenden Reihenfolge heranzuziehen:
1. freie Rücklage des Mandanten
  2. Ausgleichsrücklage des Mandanten
  3. zweckgebundene Rücklagen für den Mandanten
  4. Pflichtrücklagen der Dezernate E und P des Haushaltes der Leitung und Verwaltung nach Nr. 9.1 entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit.
- 8** **Ungeplante und überplanmäßige Maßnahmen**
- 8.1** Eine ungeplante Maßnahme mit einem Gesamtaufwand von mehr als 100.000 € erfordert die vorherige Zustimmung des Hauptausschusses. In Fällen von Eilbedürftigkeit reicht die vorherige Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes oder des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes des Hauptausschusses aus. Das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied hat den Hauptausschuss zu informieren.
- 8.2** Eine geplante Maßnahme, deren Gesamtaufwand den Planansatz um mehr als 100.000 € überschreitet (überplanmäßige Maßnahme), erfordert die vorherige Zustimmung des Hauptausschusses. In Fällen von Eilbedürftigkeit reicht die vorherige Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes oder des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes des Hauptausschusses aus. Das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied hat den Hauptausschuss zu informieren.
- 8.3** Unumgängliche ungeplante oder überplanmäßige Maßnahmen bedürfen keiner vorherigen Zustimmung nach Nr. 8.1 und 8.2. Eine ungeplante oder überplanmäßige Maßnahme ist unumgänglich, wenn sie aufgrund einer gesetzlichen oder vor Beginn des Haushaltsjahres bestehenden vertraglichen Verpflichtung erfolgt.
- 8.4** Die bewilligten über- und außerplanmäßigen Maßnahmen nach Nr. 8.1 oder 8.2 sind vom Finanzdezernat der Kirchenleitung jährlich zur Kenntnis zu geben.
- 9** **Bewirtschaftungsvermerke des Haushalts der Leitung und Verwaltung**
- 9.1** **Rücklagen der Dezernate E, P, M und T**  
Mit Blick auf eindeutige Zuordnungen zu dem Haushalt der Leitung und Verwaltung und zu den Hauptbereichen werden die freien Rücklagen der Dezernate E, P, M und T

neu geordnet. Ein Anteil der freien Rücklagen der vorgenannten Dezernate wird nach dem Stand des Jahresabschlusses 2010 in Pflichtrücklagen der jeweiligen Dezernate umgewandelt, welche für Maßnahmen der zugeordneten Hauptbereiche einzusetzen sind. Die Pflichtrücklage des Dezernates P ist für Maßnahmen des Pastoralkollegs und des Prediger- und Studienseminars sowie für die Anteile des dem Dezernat P zugeordneten Mandanten „Vertragliche Leistungen“ einzusetzen. Über die Verwendung der Pflichtrücklagen entscheidet die jeweilige Dezernatsleitung. Den Pflichtrücklagen der Dezernate E, M und T werden 30 % der jeweiligen freien Rücklage zugeordnet, der Pflichtrücklage des Dezernates P 43 %.

**9.2** **Ausgleichsrücklage, freie Rücklagen**

Der Haushalt der Leitung und Verwaltung verfügt über eine Ausgleichsrücklage als Pflichtrücklage. Die jeweiligen Bereiche der Teilhaushalte können freie Rücklagen einrichten.

Der Ausgleichsrücklage des Haushalts der Leitung und Verwaltung sind 15 % vom Gesamtbedarf zuzuführen, bis ein Bestand von 60 %, bezogen auf den Gesamtaufwand des Planjahres, erreicht ist. Die freien Rücklagen der Bereiche werden auf den Rücklagenbestand angerechnet.

**9.3** **Überschuss/Fehlbetrag des Haushalts der Leitung und Verwaltung**

Der Haushalt der Leitung und Verwaltung wird mit einem Überschuss von 564.000 € (368.900 € Überschuss in 2011/195.100 € Überschuss für fünf Monate 2012) geplant. Sollte sich ein Fehlbetrag ergeben, ist dieser durch die jeweiligen freien Rücklagen der Bereiche und der Anteil am Fehlbetrag aus Personalaufwand und Umlagekosten durch die Ausgleichsrücklage zu decken. Sollten die Kirchensteuereinnahmen geringer als die Planung ausfallen, so wird diese Mindereinnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt.

Sollte aufgrund eines Fehlbetrags im Haushalt der Leitung und Verwaltung eine Darlehensaufnahme nötig sein, so ist hierzu außer für das Rechnungsprüfungsamt ein Beschluss der Kirchenleitung mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich. Für das Rechnungsprüfungsamt ist ein Beschluss des Hauptausschusses mit vorheriger Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses erforderlich. Ein Beschluss zur Darlehensaufnahme kann nur aufgrund eines Konzeptes zur Darlehenstilgung gefasst werden.

#### 9.4 Verwendung des Überschusses

Die Überschüsse der Bereiche, die sich aus dem Jahresabschluss ergeben, sind zunächst den jeweiligen Pflichtrücklagen zuzuführen, soweit dies vorgeschrieben ist, und anschließend der freien Rücklage.

#### 10 Budgetregeln der Hauptbereiche

- 10.1** Die budgetbewirtschaftenden Stellen der Hauptbereiche müssen das ihnen zur Verfügung gestellte Budget hinsichtlich der Finanzmittel und Stellen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einsetzen und die Finanzierung der dem Budget zugrunde gelegten Aufgaben und Ziele sicherstellen. Dabei sind insbesondere das Hauptbereichsgesetz, die Rechtsverordnung für das Gebäudemanagement, das Kirchengesetz und die Rechtsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die Budgetregeln einzuhalten. Über das jeweilige Hauptbereichsbudget hinaus können keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, d. h. alle laufenden Aufwendungen (auch die in künftigen Perioden anfallenden Aufwendungen wie z. B. Altersteilzeitregelungen) und Investitionen sind daraus zu leisten.
- 10.2** Die Hauptbereiche führen nach Nr. 10.5 der Ausgleichsrücklage als Pflichtrücklage Mittel zu, bis ein Bestand von 60 %, bezogen auf den Gesamtaufwand des Planjahres, erreicht ist. Die Hauptbereichsleitungen sind verpflichtet, in ihrer Gesamtplanung darzulegen, wie das Ziel der Aufstockung der Ausgleichsrücklage zu erreichen ist. Die freien Rücklagen der Arbeitsbereiche werden auf den Rücklagenbestand angerechnet. Die allgemeine Rücklage soll die Einnamenschwankungen der Kirchensteuern ausgleichen.
- 10.3** Jeder der Hauptbereiche 2 bis 7 soll 3 % des Kirchensteueranteils, der dem Haushalt zugeführt wird, für hauptbereichsübergreifende Projekte einer zweckgebundenen Rücklage als Pflichtrücklage im jeweiligen Hauptbereich zuführen. Diese Regelung ist entsprechend für die Mandanten des Hauptbereiches 1 in den Haushalten des Hauptbereiches 1, des Pastoralkollegs und des Prediger- und Studienseminars anzuwenden. Diese Mittel sind nur unter Einhaltung von Nr. 10.7 nach Absprache mit der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen für entsprechende gemeinsame Programme, Projekte und Ziele einzusetzen.
- 10.4** Für mehrjährige Projekte im Hauptbereich sind vor Projektbeginn 75 % der Gesamtfinanzierung (Eigenmittel zzgl. ggf. vertraglich abgesicherte Drittmittel) sicherzustellen.

len. Diese Budgetmittel abzüglich der vertraglich abgesicherten Drittmittel sind bis auf die im ersten Jahr zu verwendenden Mittel einer zweckgebundenen Rücklage als Pflichtrücklage zuzuführen. Der fehlende Anteil an der Gesamtfinanzierung des Projektes ist bis zum Ablauf der Hälfte der Projektdauer sicherzustellen. Mit Einwilligung des zuständigen Dezernats des Nordelbischen Kirchenamtes kann unter Berücksichtigung der Kirchensteuerprognose des Finanzdezernats der prozentuale Anteil im Einzelfall bis auf 50 % abgesenkt werden. Bei Projekten mit einer Dauer von bis zu fünf Jahren kann die Hauptbereichsleitung die Stellen im Rahmen des Stellenplans unter Beachtung des Hauptbereichsgesetzes besetzen. Die vorherige Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes hinsichtlich arbeits- und dienstrechtlicher Gesichtspunkte ist erforderlich.

- 10.5** Den Pflichtrücklagen und den freien Rücklagen können nur Mittel aus einem Überschuss der jeweiligen Jahresrechnung zugeführt werden, wenn dieser erwirtschaftet wird. Die Mittel sind den Pflichtrücklagen in folgender Reihenfolge zuzuführen: Zunächst werden die nach kirchlichem Recht vorgeschriebenen Pflichtrücklagen, danach die Pflichtrücklagen nach Nr. 10.2 und anschließend die Pflichtrücklagen nach Nr. 10.3 aufgefüllt. Sollte anschließend ein Überschuss verbleiben, ist dieser der freien Rücklage zuzuführen.
- 10.6** Sollte aufgrund eines Fehlbetrages in einem Hauptbereich eine Darlehnsaufnahme notwendig sein, so ist hierzu ein Beschluss der Kirchenleitung mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich. Der Beschluss zur Darlehnsaufnahme kann nur aufgrund eines Konzeptes zur Darlehenstilgung gefasst werden.
- 10.7** Über die Entnahme und Zuführung zu den Rücklagen des Hauptbereiches entscheidet die Hauptbereichsleitung im Rahmen der geltenden Bestimmungen.
- 10.8** Die Hauptbereiche haben die Liquidität jederzeit anhand geeigneter Planungs- und Kontrollinstrumente sicher zu stellen.



- 10.9** Die Zuführungen an rechtlich selbstständige Dienste und Werke in den Hauptbereichen 4, 6 und 7 sind von den Budgetregeln der Nr. 10.2 ausgenommen, soweit sie als prozentuale Quote am Anteil nach Nr. 7.1 ermittelt werden. Die Zuweisung von Mitteln an die rechtlich selbstständigen Dienste und Werke geschieht in der Erwartung, dass diese der eigenverantwortlichen vorsorgenden Finanzplanung verpflichtet sind.
- 10.10** Die Budgetregel nach Nr. 10.3 wird für das Haushaltsjahr 2011 ausgesetzt.
- 11 Kassenwirksame Buchungen**  
Ausnahmsweise darf zur Einführung des betrieblichen Rechnungswesens für den Gesamthaushalt von § 50 Satz 2 und Satz 3 HhKRVO abgewichen werden und kassenwirksame Buchungen nach Ablauf der einmonatigen Frist nach Ende des Haushaltsjahres getätigt werden.
- 12 Stellenplan**
- 12.1.1** Vor der Besetzung von unbesetzten und freiwerdenden Pfarr-, Beamten- und Angestelltenstellen des Haushalts der Leitung und Verwaltung und von Leitungsstellen der Hauptbereiche ist eine Freigabeentscheidung durch das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes erforderlich. Die Freigabe darf nur erfolgen, wenn unter Berücksichtigung der geltenden strukturellen und finanziellen Vorgaben die Besetzung zur Erfüllung der Aufgaben unbedingt erforderlich ist. Keiner Freigabe bedürfen Besetzungen mit Beamtinnen/Beamten auf Widerruf, Auszubildenden, geringfügig Beschäftigten und vorübergehend Beschäftigten. Als vorübergehend Beschäftigte gelten solche Kräfte, deren Beschäftigung auf höchstens drei Monate begrenzt ist. Ebenfalls keiner Freigabe bedürfen Besetzungen von Stellen, falls ein Rechtsanspruch für eine Besetzung besteht (typischerweise Rückkehr aus Elternzeit).
- 12.1.2** Über die Freigabe der Besetzung von unbesetzten und freiwerdenden Stellen des Rechnungsprüfungsamtes im Sinne von Nr. 12.1.1 entscheidet der Rechnungsprüfungsausschuss.
- 12.1.3** Zur Freigabe sämtlicher Leitungsstellen nach Nr. 12.1.1 ist – außer für das Rechnungsprüfungsamt – das Einvernehmen mit der Kirchenleitung herzustellen.
- 12.2** Im Stellenplan sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Pastorinnen/Pastoren und Beamtinnen/Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten auszuweisen. Beamtinnen/Beamte auf Widerruf, Auszubildende und geringfügig Beschäftigte sind im Stellenplan nachrichtlich aufzunehmen.
- 12.3** In besonders begründeten Fällen, wenn die Maßnahme als unvorhersehbar, unabdingbar und unaufschiebbar anerkannt wird, können weitere Stellen durch Beschluss der Kirchenleitung mit Zustimmung des Hauptausschusses eingerichtet werden.
- 13 Bürgschaften**  
Das Nordelbische Kirchenamt wird bevollmächtigt, zu Lasten der Nordelbischen Kirche Bürgschaften für ihre Dienste, Werke und Einrichtungen sowie für ihre Partnerkirchen einzugehen. Bürgschaften bis höchstens 250.000 € können vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes erklärt werden; bei Bürgschaften über 250.000 € ist zusätzlich die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich. Über die Entwicklung und den Stand der übernommenen Bürgschaften ist Buch zu führen. Das Ergebnis dieser Buchführung muss in der Jahresrechnung aufgeführt werden. Die Entwicklung und der Stand an eingegangenen Bürgschaften ist während der Laufzeiten der Bürgschaften im Haushaltsplan darzustellen, dabei sind Inanspruchnahmen aus den Bürgschaften auszuweisen. Die Bürgschaftssicherungsrücklage muss einen Bestand von mindestens 10 % der verbürgten Forderungen haben.
- 14 Verzichtserklärung nach § 25b KBesG**  
Die durch Verzichtserklärung nach § 25b KBesG eingesparten Haushaltsmittel werden einem besonderen Fonds zugeführt.
- 15 Entnahmen aus dem Versorgungssicherungs-Fonds**  
Versorgungsleistungen und Beihilfen im Versorgungsfall für Personen, die nach dem 31.12.2005 in ein öff.-rechtl. Dienstverhältnis (Probe- oder Lebenszeit) übernommen wurden, werden aus dem Versorgungssicherungs-Fonds nach § 1 der Rechtsverordnung über die Erhebung von Versorgungsbeiträgen für die Stiftung zur Altersversorgung zur Sicherung der Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gedeckt. Der Versorgungssicherungs-Fonds gleicht die aus dem Versorgungshaushalt geleisteten Aufwendungen zum Ende des darauf folgenden Quartals aus.

**16 Verpflichtungsermächtigungen**

**16.1** Über die Entwicklung und den Stand der Verpflichtungsermächtigungen ist Buch zu führen. Das Ergebnis der Buchführung geht in die Jahresrechnung ein. Während der gesamten Laufzeit einer Verpflichtungsermächtigung ist ihre Entwicklung und ihr jeweiliger Stand als Anlage zum Haushalt des jeweils laufenden Haushaltsjahres darzustellen.

**16.2** Die bestehenden Verpflichtungen des Sonderfonds nach § 13 des bis zum 31.12.2005 geltenden Finanzgesetzes werden zunächst aus den Mitteln der Clearing-Ausschüttungen sowie der Sonderfondsrücklage bedient, bevor diese von dem Kirchensteueranteil der Kirchenkreise gemäß Artikel 2 des 10. Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzgesetzes abgesetzt werden.

**17 Beauftragung des Hauptausschusses**

**17.1** Der Hauptausschuss wird beauftragt, gemäß Artikel 76 Absatz 2 der Verfassung innerhalb des Haushalts der Leitung und Verwaltung die zugeordneten Haushalte nach Nr. 2.2.3.1 und die Haushalte der Hauptbereiche nach Nr. 2.2.3.2 in einem gesonderten Verfahren durch Beschluss festzustellen.

**17.2** Der Hauptausschuss wird beauftragt, die Jahresabschlüsse der Haushalte nach Nr. 17.1 abzunehmen.

**18 Haushaltssperre**

Für folgende Aufwendungen wird eine Haushaltssperre angeordnet:

Mandant 14 – Gesamtkirchlicher Haushalt

Dokumentarisches Abschiedsprojekt – Kostenstelle 31060607

Aufwendungen für innerkirchliche Erstattungsleistungen – Konto 69100

50.000 € in 2011 und 0 € in 2012

Durch Beschluss des Finanzbeirates der Kirchenkreise kann die Haushaltssperre aufgehoben werden.

**19 Veröffentlichung**

Der Gesamthaushalt mit Erläuterungen und Anlagen liegt im Dienstgebäude des Nordelbischen Kirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 21-35 (Bibliotheksraum), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kiel, 25. Februar 2011

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: 0610 – FH Pom

**Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die Ersten Theologischen Prüfungen im Sommer 2011 in Hamburg und Kiel**

Das Theologische Prüfungsamt hat die nachstehend aufgeführten Prüfungskommissionen berufen (Änderungen vorbehalten):

**Hamburg**

Bischof	Ulrich (Vorsitzender)
Pastor Dr.	Biehl
Prof. Dr.	Böhm
Pastorin Dr.	de Vos
Prof. Dr.	Dehn
Prof. Dr.	Gutmann
PD Dr.	Heckl
Pastor Dr.	Illert
Prof. Dr.	Moxter
Prof. Dr.	Müller
OKRin	Reimer (Stellv. Vors.)
Pastorin Dr.	Reitz-Dinse
Pastor Dr.	Vočka
Pastor Dr.	Waubke

Die mündlichen Prüfungen in Hamburg finden am 21. Juni 2011 statt

**Kiel**

OKRin	Reimer (Vorsitzende)
Propst Dr.	Bergemann
Prof. Dr.	Bobert
OKR Prof. Dr.	Haese (Stellv. Vors.)
OKR i. R.	Hinz
Prof. Dr.	Meckenstock
Prof. Dr.	Müller
Prof. Dr.	Sänger
Prof. Dr.	Saur
Pastor Dr.	Schaack

Pastor Dr. Wagner  
Pastor Dr. Wünsche

Die mündlichen Prüfungen in Kiel finden am  
24. Juni 2011 statt.

Az.: 2133-1 S 2011  
2133-2 S 2011

Theologisches Prüfungsamt  
Im Auftrage

Karen Reimer  
Oberkirchenrätin

### Einführung eines neuen Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels des

#### Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost

(Kirchenkreis Hamburg-Ost) ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden. Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„KGV KINDERTAGESEINRICHTUNGEN IM  
EV.-LUTH. KK HAMBURG-OST“.



Kiel, 11. März 2011

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag  
Belitz

Az.: 10.9 KGV KiTa Hamburg-Ost – R Be

### Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Geesthacht, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. April 2011 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Geesthacht (3) – P Te/P Mi (P Lad)

\*

Der Stellenumfang der 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Geesthacht, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. April 2011 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Geesthacht (4) – P Te/P Mi (P Lad)

\*

Der Stellenumfang der 1. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg-Groß Borstel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. April 2011 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 St. Peter zu Hamburg-Groß Borstel (1) – P Te/P Mi (P Lad)

\*

Der Stellenumfang der 1. Pfarrstelle der Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde zu Hamburg-Winterhude, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. April 2011 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Paul-Gerhardt zu Hamburg-Winterhude (1) – P Te/P Mi (P Lad)

\*

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Maria Magdalenen Klein Borstel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. April 2011 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Maria Magdalenen Klein Borstel – P Te/P Mi (P Lad)

\*

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. April 2011 von 100 Prozent auf 75 Prozent reduziert.

Az.: 20 St. Johannis zu Neuengamme – P Te/P Mi (P Lad)

\*

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Thomas in Hamburg-Rothenburgsort, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. April 2011 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 St. Thomas in Hamburg-Rothenburgsort – P Te/P Mi (P Lad)

\*

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hinschenfelde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. April 2011 von 100 Prozent auf 75 Prozent reduziert.

Az.: 20 Emmaus Hinschenfelde – P Te/P Mi (P Lad)

\*

Der Stellenumfang der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. April 2011 von 50 Prozent auf 100 Prozent angehoben.

Az.: 20 Tonndorf (1) – P Te/P Mi (P Lad)

\*

Die 10. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung wird in die 14. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Projektarbeit umbenannt.

Az.: 20 KKr Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung (10) – P Te/P Mi (P Lad)

\*

Die 11. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung wird in die 15. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Projektarbeit umbenannt.

Az.: 20 KKr Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung (11) – P Te/P Mi (P Lad)

\*

Die 12. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung wird in die 16. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Projektarbeit umbenannt.

Az.: 20 KKr Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung (12) – P Te/P Mi (P Lad)

\*

Die 13. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung wird in die 10. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung umbenannt.

Az.: 20 KKr Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung (13) – P Te/P Mi (P Lad)

\*

Die 14. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung wird in die 17. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Projektarbeit umbenannt.

Az.: 20 KKr Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung (14) – P Te/P Mi (P Lad)

\*

Die 15. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung wird in die 18. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Projektarbeit umbenannt.

Az.: 20 KKr Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung (15) – P Te/P Mi (P Lad)

\*

Die 16. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung wird in die 12. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung umbenannt.

Az.: 20 KKr Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung (16) – P Te/P Mi (P Lad)

\*

Die 17. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung wird in die 13. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung umbenannt.

Az.: 20 KKr Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung (17) – P Te/P Mi (P Lad)

\*

Die 18. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung wird in die 14. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung umbenannt.

Az.: 20 KKr Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung (18) – P Te/P Mi (P Lad)

\*

Die 20. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung wird in die 15. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung umbenannt.

Az.: 20 KKr Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung (20) – P Te/P Mi (P Lad)

\*

Die 21. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung wird in die 16. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung umbenannt.

Az.: 20 KKr Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung (21) – P Te/P Mi (P Lad)

---

### Pfarrstellenerrichtungen

Die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Diakonie und Bildung wird mit Wirkung vom 1. März 2011 errichtet.

Az.: 20 KKr Hamburg-Ost Diakonie und Bildung – P Te/P Mi (P Lad)

\*

Die 11. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung wird mit Wirkung vom 1. März 2011 errichtet.

Az.: 20 KKr Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung (11) – P Te/P Mi (P Lad)

---

### Pfarrstellenaufhebungen

Die 4. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Trinitatis Harburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. März 2011 aufgehoben.

Az.: 20 St. Trinitatis Harburg (4) – P Te/P Mi (P Lad)

\*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. März 2011 aufgehoben.

Az.: 20 Kirchdorf (3) – P Te/P Mi (P Lad)

\*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. April 2011 aufgehoben.

Az.: 20 Tonndorf (2) – P Te/P Mi (P Lad)

## III. Pfarrstellenausschreibungen

### Pfarrstellen innerhalb der Nordelbischen Kirche

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Schwartau** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, Bezirk Eutin, ist die 1. Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent vakant und baldmöglichst mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Bad Schwartau – mit rund 20 000 Einwohnern die größte Stadt im Kreis Ostholstein – liegt in attraktiver Lage zwischen der Lübecker Bucht und der Holsteinischen Schweiz. Sie ist Kurstadt und hat eine direkte Anbindung an Lübeck. Für alle Lebensalter bietet Bad Schwartau eine ausgezeichnete Infrastruktur, zum Beispiel alle Schularten, diverse Sportvereine und vielfältige andere Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Schwartau mit ihren rund 3600 Gemeindegliedern ist volkshochkirchlich geprägt und bietet die ganze Bandbreite kirchlicher Angebote. Gottesdienst wird an zwei Predigtstätten gefeiert. Die Christuskirche ist ein moderner Zentralbau mit etwa 400 Plätzen, in der auch wegen der hervorragenden Akustik zahlreiche Konzerte stattfinden. Sie feiert in diesem Jahr ihren 50. Geburtstag. Weiterhin gibt es die 500 Jahre alte Georgskapelle, die zur Andacht, Besinnung und Meditation einlädt.

Bislang war die pastorale Versorgung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Schwartau über Seelsorge- und Amtshandlungsbezirke organisiert. Künftig sind aber auch andere Organisationsformen der Zusammenarbeit denkbar.

Mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden Rensefeld und Cleverbrück bildet die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Schwartau eine Region, in der gut und gerne zusammengearbeitet wird, besonders im Bereich der Kindertagesstätten, der Jugendarbeit, der Kirchenmusik und natürlich der kollegialen Unterstützung. Auch bietet die Region Raum für eine lebhaftere Ökumene.

Die Kontakte zur Stadt sowie den Vereinen und Verbänden vor Ort sind gut.

Das erst kürzlich auch energetisch sanierte Pastorat der 1. Pfarrstelle ist mit 160 m<sup>2</sup> großzügig bemessen und liegt im Ensemble von Christuskirche, Gemeindegemeinschaft und der Kindertagesstätte.

Gesucht wird eine Pastorin, ein Pastor oder ein Pastorenehepaar mit Freude im Umgang mit Menschen aller Generationen, mit Freude an einer lebensnahen Verkündigung, an lebendigem Unterricht, an einfühlsamer Seelsorge, an Kirchenmusik und mit Erfahrung in den Verwaltungsaufgaben einer Kirchengemeinde. Im Miteinander werden Teamfähigkeit, ein achtsamer Umgang und die Wertschätzung der Mitarbeitenden als ebenso wichtig erachtet wie Eigeninitiative und das Setzen klarer Impulse. Es sollte ein gutes Gespür vorhanden sein, wie Bewährtes erhalten und Neues entwickelt werden kann. Der neu besetzte Kirchenvorstand ist in Aufbruchstimmung und möchte gemeinsam mit den Pastoren neue Akzente setzen.

Auf die neue Pastorin bzw. den neuen Pastor freut sich ein offenes und engagiertes Team bestehend aus dem Kollegen auf der zweiten Pfarrstelle (100 Prozent, dem Kirchenmusiker (A) auf ganzer Stelle (B), der Gemeindegemeinschaftssekretärin in Teilzeit, der Küsterin, dem Hauswart und vielen ehrenamtlich Tätigen.

Ist Ihr Interesse geweckt? Dann besuchen Sie die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Schwartau im Internet unter [www.kirche-bad-schwartau.de](http://www.kirche-bad-schwartau.de) oder rufen Sie an. Auskünfte erteilen Pastor Reimer Kolbe, Tel.: 0451 22127, und Propst Matthias Wiechmann, Tel.: 04521 800534.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Bevollmächtigten des Bischofs im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Gothart Maggaard, über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein, Bezirk Eutin, Herrn Matthias Wiechmann, Schloßstraße 13, 23701 Eutin.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **16. Mai 2011**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Bad Schwartau (1) – P Mi

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen in Lübeck** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Bezirk Lübeck, ist die 2. Pfarrstelle seit dem 1. März 2011 vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor im Umfang von 50 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen in Lübeck umfasst den Stadtteil Buntekuh im Westen Lübecks. Der Stadtteil ist geprägt von verschiedenen Hochhausformen, Einfamilien- und Reihenhäusern, großzügigen Grünflächen sowie einem Gewerbegebiet. Eine Grundschule und eine Grund- und Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Gemeindezentrum. Mit den Schulen, kommunalen Institutionen, Vereinen und Verbänden im Stadtteil besteht eine gute Zusammenarbeit.

Zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen in Lübeck gehören ca. 4300 Gemeindeglieder und 1,5 Pfarrstellen. Die Kirchengemeinde hat sich mit ihren zwei Kindertagesstätten dem Ev.-Luth. Kitawerk in Lübeck angeschlossen und hat einen Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit gesetzt. Viele Jugendliche engagieren sich ehrenamtlich und unterstützen die Diakonin bei allen Angeboten und Freizeiten. Darüber hinaus fühlt sich der Kirchenvorstand der Diakonie in der Stadt Lübeck sehr verbunden. Zum Alten- und Pflegeheim in der Trägerschaft der Johanniter besteht eine gute Verbindung. Seit 35 Jahren besteht eine aktive Partnerschaft zur Ev. Luth. Versöhnungsgemeinde in Schwerin-Lankow.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der insbesondere

- offen und mit Liebe auf alle Menschen unterschiedlichster Herkunft und Religiosität in unserem Stadtteil zugeht
- mit Freude Gottesdienste feiert und eigene Ideen für unterschiedliche Gottesdienstformen und Zielgruppengottesdienste einbringen möchte
- Amtshandlungen einfühlsam gestaltet
- im Konfirmandenunterricht die bereits vorhandene Arbeit mit Konfiteamern als Impuls aufnimmt und ausbaut.

Der Kirchenvorstand freut sich auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der auch eigene Ideen mitbringt und eigene Schwerpunkte setzt.

In der Bugenhangengemeinde herrscht ein gutes Arbeitsklima durch gegenseitige Wertschätzung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die pastoralen Aufgaben werden zwischen den Pfarrstelleninhabern eindeutig im Verhältnis 2:1 aufgeteilt, um eine Überlastung der 50-Prozent-Stelle auszuschließen. Ein 2008/2009 renoviertes und saniertes Pastorat steht zur Verfügung. Kirche, Gemeindehaus, zwei Pastorate und ein Küsterhaus bilden ein Ensemble.

Auskünfte erteilen die amtierende Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Bezirk Lübeck, Petra Kallies, Tel.: 0451 7902104, und die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastorin Dörte Eitel, Tel.: 0451 892443.

Bewerbungen sind zu richten an die Pröpstin amt. des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Bezirk Lübeck, Petra Kallies, Bäckerstraße 3 – 5, 23564 Lübeck.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2011**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Bugenhagen in Lübeck (2) – P Mi

\*

In der **Ev.-luth. Christophorusgemeinde zu Hamburg-Hummelsbüttel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost im Bezirk Alster-West ist die 1. Pfarrstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 100 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Hummelsbüttel ist ein Stadtteil im Norden von Hamburg und hat rund 17 000 Einwohner.

Die dörfliche Struktur Hummelsbüttels hat sich seit den 50er-Jahren stark gewandelt. Neben einigen wenigen noch erhaltenen Bauernhäusern, gibt es viele Bereiche mit Einzelhaus- oder niedriger Mehrfamilienhausbebauung, daneben auch zwei Großsiedlungen. Beliebte Naherholungsgebiete liegen in der Umgebung.

Im Stadtteil leben Menschen unterschiedlichster gesellschaftlicher Schichten, viele von ihnen schon über mehrere Generationen. Zurzeit befinden sich einige Siedlungen im Umbruch, da vermehrt junge Familien nach Hummelsbüttel (zurück-) ziehen.

Im Stadtteil sind alle Schulformen ebenso vorhanden wie mehrere Kindertagesstätten von verschiedenen Trägern und ein großer Sportverein. Alles, was für den täglichen Bedarf benötigt wird, ist im Stadtteil erhältlich. Die Hamburger Innenstadt erreicht man mit öffentlichen Verkehrsmitteln in etwa einer halben Stunde.

Die Christophoruskirche steht in einem Einzelhausgebiet, das Grundstück grenzt an ein Naturschutzgebiet. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich mehrere diakonische Einrichtungen wie das Alten- und Pflegeheim Christophorushaus, das Theodor-Wenzel-Haus und das Diakoniezentrum.

Die Kirchengemeinde besteht seit 1952. Zu ihr gehört die 1953 gebaute schöne, innen mit Holz verkleidete Christophoruskirche und ein in den 60-iger Jahren erbautes geräumiges Gemeindehaus.

In der Gemeinde gehören zum Team der Hauptamtlichen die Inhaberin oder der Inhaber der 2. Pfarrstelle, die ebenfalls neu besetzt wird (ca. 25 Prozent Gemeindeanteil, ca. 25 Prozent regionaler Anteil), ein Kirchenmusiker (50 Prozent Stellenumfang), ein Küster (50 Prozent Stellenumfang) und eine Gemeinsekretärin (9 Std./Woche). Ein großer Kreis Ehrenamtlicher engagiert sich seit vielen Jahren in vielen Bereichen der Gemeinde und ist bereit, sich für Aufgaben in der Gemeinde motivieren zu lassen. Die Arbeit geschieht in hoher Eigenverantwortlichkeit aller Mitarbeitenden.

Im Gemeindehaus und auf dem Gebiet der Kirchengemeinde gibt es in kirchlicher Trägerschaft zwei Kindergärten und eine Kindertagesstätte, die von der Kirchengemeinde religionspädagogisch betreut werden, sowie ein Seniorenheim, dessen Bewohner gemeinsam mit anderen Gemeinden aus der Region gottesdienstlich und seelsorgerlich begleitet werden. Zudem hat die Kirchengemeinde gute Kontakte in den Stadtteil hinein.

Die Kirchengemeinde ist Teil der Region Mittleres Alstertal, zu der die Kirchengemeinden Maria-Magdalenen Klein Borstel, St. Lukas Fuhlsbüttel und die Kirchengemeinde Ohlsdorf-Fuhlsbüttel gehören.

Das inhaltliche Profil der Kirchengemeinde ist geprägt von der jahrelangen Tradition selbstständiger und eigenverantwortlicher Arbeit der Ehrenamtlichen und einem großen Interesse an theologischem Diskurs in allen Gemeindebereichen. Neu dazugekommen ist in den letzten Jahren eine bewusste Öffnung in den Stadtteil und dessen Belange hinein.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- liebevoll mit alten und neuen Gottesdienstformen umgeht, gern predigt und auch schwierige theologische Inhalte verständlich, lebensnah und klar darstellen und übersetzen kann;
- die oder der leitungserfahren ist und den Vorsitz im Kirchenvorstand übernimmt;
- Erfahrung für den Bereich der Konfirmanden- und Jugendarbeit mitbringt;
- Arbeit mit Kindern und Familien für ein wesentliches Element im Gemeindeaufbau ansieht und sich darin engagiert;
- unsere Gemeindegremien (Senioren-, Frauen-, Besuchs- und Gesprächskreise) wertschätzend begleitet, weiter entwickelt und die Ehrenamtlichen

in der eigenständigen Leitung dieser Kreise fördert;

- Lust hat, theologische Themen und Glaubensfragen in den verschiedenen Arbeitsfeldern und Bezügen der Gemeinde zu vertiefen;
- über die Gemeinde hinaus in den Stadtteil und die Region blickt und beide als ein Aufgabenfeld wahrnimmt;
- Kirchenmusik als einen Teil kirchlicher Verkündigung schätzt und fördert.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der über eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit verfügt. Dazu zählen wir

- eine klare, eindeutige Sprache, auch in Konfliktsituationen;
- ein offenes und respektvolles Miteinander;
- unterschiedliche Gruppen, Positionen und Generationen integrieren zu können;
- die Fähigkeit, zuzuhören und andere zu begeistern.

Der Pastorin oder dem Pastor steht ein geräumiges Pfarrhaus mit einem großen Garten als Pastorat zu Verfügung.

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen ist zu richten an den Propsten des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Bezirk Alster-West, Herrn Propst Dr. Johann Hinrich Claussen, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2011**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auskünfte erteilen Pastor Christan Paul (Vorsitzender des Kirchenvorstands), Tel.: 040 24825813 oder 040 52019525, Propst Dr. Johann Hinrich Claussen, Tel.: 040 519000-107, sowie der Personalentwickler des Kirchenkreises Michael Kempkes, Tel.: 040 519000-162.

Az.: 20 Christophorus zu Hamburg-Hummelsbüttel (1) – P Lad

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eichede** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Bezirk Rahlstedt-Ahrensburg, ist die Pfarrstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 100 Prozent mit einer Pastorin bzw. einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eichede gehören acht Dörfer, die jeweils eigene Infrastrukturen mit regem, teils der Kirche zugewandtem Vereinsleben haben. An den zwei Predigtstätten in Eichede, in der 250 Jahre alten Fachwerkkirche auf dem Dorfanger und in Tondorf, mit der in den 60-er Jahren als Autobahnkirche erbauten Kirche, werden im Wechsel Gottesdienste gefeiert.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eichede (2768 Gemeindeglieder) bildet mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargtheide (11 367 Gemeindeglieder) eine Region. Die intensive regionale Zusammenarbeit gibt der Einzelpfarrstelle in Eichede kollegiale Unterstützung und Einbindung. Pastorale Zusammenarbeit hat sich im Kanzeltausch und in der gegenseitigen Vertretung bewährt und etabliert. Beide Gemeinden teilen sich einen Kirchenmusiker, verantworten das regionale Projekt Konficamp und planen zusammen einen Internetauftritt. Bei Erhalt der Eigenständigkeit der Kirchengemeinde Eichede soll gleichzeitig die regionale Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde Bargtheide ausgebaut werden, wo es sinnvoll ist.

Engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestalten und tragen viele Bereiche der gemeindlichen Arbeit, wie den monatlichen Kindergottesdienst, den Gemeindebrief und den Besuchsdienst. Die Kirchenvorstandsarbeit geschieht wesentlich in Ausschüssen wie Friedhofsausschuss, Bauausschuss u. a., die die Pastorin oder den Pastor entlasten.

Zum hauptamtlichen Mitarbeitendenteam gehören zwei Gemeindegliederinnen (je 16 Std.), die auch an der Friedhofsverwaltung beteiligt sind, ein Kirchenmusiker zusammen mit Bargtheide, an jeder Kirche eine Küsterin/Raumpflegerin sowie ein Friedhofsarbeiter. Über die kirchenmusikalische Arbeit in Kantorei und Jugendband werden verstärkt auch jüngere Menschen angesprochen.

Für unsere Gemeinde wünschen wir uns eine Pastorin und/oder einen Pastor, die oder der

- fröhlich und zugewandt ist;
- Nähe zu den Menschen sucht und ansprechbar ist;
- neben traditionellen Formen des Gottesdienstes und der Amtshandlungen auch offen ist für gemeinde- und zeitgemäße andere Formen des Gottesdienstes;
- über Konfirmandenarbeit und Gottesdienste Jugendliche anspricht und für den Glauben begeistert;
- gerne mit älteren Menschen arbeitet;
- die engagierten ehrenamtlichen Mitarbeitenden stärkt und wertschätzend begleitet;
- in der Kommunikation klar und strukturiert ist und den KV-Vorsitz übernimmt, und dazu über Kenntnisse und Erfahrungen in Gemeindeleitung und Verwaltung verfügt;
- guten ausgewogenen Kontakt zu den Vereinen und politischen Gemeinden hält.

Eine neu renovierte und großzügige Pastoratswohnung mit Garten in kindgerechter Umgebung steht im Gemeindehaus gegenüber der Eicheder Kirche zur Verfügung. Bei familiärem Bedarf ist der Kirchenvorstand offen, auch eine andere Pastoratslösung zu finden.

Einen Kindergarten gibt es im nahe gelegenen Schönberg (Waldkindergarten) sowie einen weiteren Kindergarten und die Grundschule im ebenfalls nahe gelegenen Mollhagen; weiterführende Schulen mit guter Verkehrsanbindung gibt es in Bargtheide. Die Kirchengemeinde Eichede hat den großen Vorzug, beides zu bieten: Natur und ländliche Atmosphäre bei gleichzeitiger Nähe zu den Hansestädten Hamburg und Lübeck mit ihren umfangreichen kulturellen Angeboten.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an Propst Jürgen Bollmann, ständiger bischöflicher Stellvertreter der Bischöfin/des Bischofs im Sprengel Hamburg und Lübeck über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Matthias Bohl, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen Karin Kreuzfeldt (stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstands), Tel.: 04534 8244, sowie Propst Matthias Bohl, Tel.: 040 519000-115.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **16. Mai 2011**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Eichede – P Ha (P Lad)

\*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Esgrus** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg sucht für eine vakante 75-Prozent-Stelle baldmöglichst eine Pastorin oder einen Pastor. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde liegt im Norden Schleswig-Holsteins in der schönen Landschaft Angeln an der Flensburger Förde. Zu der 1168 Gemeindeglieder fassenden Gemeinde gehören die Kommunen Esgrus, Niesgrau und Teile der Gemeinde Stangheck.

Unsere neue Pastorin oder unseren neuen Pastor erwartet eine sehr schöne und gepflegte große Kirche aus dem 12. Jahrhundert, in der regelmäßig Gottesdienste gefeiert werden. Aufgrund der hervorragenden Akustik und der neu renovierten Orgel eignet sie sich für Kirchenmusik jeglicher Art.

In Esgrusschauby, ca. einen Kilometer von der Kirche entfernt, liegt das Gemeindehaus mit zwei Gruppenräumen, die mit kirchlichen und kulturellen Veranstaltungen gut frequentiert werden.

Der von der Kirchengemeinde getragene Kindergarten ist an das Gemeindehaus angebaut. Er besteht aus zwei altersgemischten Kindergartengruppen, die jeweils von zwei Erziehungskräften betreut werden, sowie zwei Krabbelgruppen mit je einer Erziehungskraft.

Das Pastorat, ein Haus aus den sechziger Jahren, liegt gegenüber der Kirche. Hier befindet sich auch das Gemeindebüro. Anstehende Renovierungsarbeiten werden vor dem Einzug durchgeführt.



Wir möchten gerne mit einer Pastorin oder einem Pastor zusammenarbeiten, die oder der Freude daran hat, mit uns verschiedene Gottesdienste zu feiern und das reiche und lebhaftige Gemeindeleben weiter zu entwickeln.

Unsere Gemeinde bietet:

- einen aktiven, recht jungen Kirchenvorstand, der aus sechs Frauen und fünf Männern besteht. Unsere monatlichen, gut strukturierten Kirchenvorstandssitzungen sind geprägt von einem herzlichen und vertrauensvollen Miteinander und führen mit offenen Diskussionen zu gemeinsam getragenen Ergebnissen;
- eine vertrauensvolles Zusammenarbeiten im Rahmen des runden Tisches mit den vier Nachbarkirchengemeinden der Nieharde (Sterup, Steinbergkirche, Quern und Sörup);
- ein sehr gutes und konstruktives Miteinander mit den zur Kirchengemeinde gehörenden Kommunalgemeinden;
- einen Posaunenchor unter der Leitung einer Honorarkraft;
- eine Jungschargruppe;
- einen Seniorenkreis unter ehrenamtlicher Leitung;
- einen vierteljährlich erscheinenden Gemeindebrief;
- einen gemischten Chor, der zu besonderen Anlässen gerne in der Kirche singt.

Zu den hauptamtlichen Mitarbeitern unserer Kirchengemeinde gehören die sechs Erziehungskräfte des Kindergartens, eine Reinigungskraft, der Küster und der Hausmeister sowie ein Friedhofsgärtner. Die Organisten sind auf Honorarbasis in der Kirchengemeinde tätig.

Unterstützt werden die Hauptamtlichen durch die vielen Ehrenamtlichen.

Wenn Sie bereit sind, in einer großflächigen Landgemeinde offen auf die Menschen zuzugehen und mit Ihren besonderen Fähigkeiten in Verkündigung und Seelsorge neue Akzente zu setzen, dann passen wir gut zusammen und sollten im Vertrauen auf Gott gemeinsam neue Schritte wagen.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Bischofsbevollmächtigten im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Gotthart Maggaard, über die Pröpstin amt. des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg, Frau Pastorin Carmen Rahlf, Marienkirchhof 4, 24937 Flensburg.

Auskünfte erteilen die Pröpstin amt. Carmen Rahlf, Tel.: 0461 5030939, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Erich Struve, Tel.: 04637 9636838.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Mai 2011**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Esgrus – P Ha

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hademarschen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist die 1. Pfarrstelle vakant. Sie ist baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent und teilt sich in 75 Prozent Gemeindepfarrdienst und 25 Prozent Vertretungsdienst im südlichen Bezirk des Kirchenkreises auf.

Es wird die Möglichkeit erwogen, diese prozentual aufgeteilte Stelle mit der 100-Prozent-Stelle der 2. Pfarrstelle zu tauschen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Hademarschen ist eine ländlich geprägte Gemeinde. Sie umfasst ca. 4000 Gemeindeglieder bei rund 5700 Einwohnern.

Das Zugehörigkeitsgefühl zur Kirchengemeinde spiegelt sich auch in einer Vielzahl von Gottesdienstbesuchern und Konfirmanden wider.

Neben der Zentralgemeinde Hanerau-Hademarschen mit der neu erbauten St. Severin-Kirche gehören zur Kirchengemeinde acht Dörfer; Gokels ist eines der größeren Dörfer mit der St. Johannes-Kirche als Predigt-Außenstelle.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor die oder der

- mit Freude das große Engagement der Ehrenamtlichen aufgreift und unterstützt,
- den evangelischen Kindergarten „Kirchenmäuse“ im Wechsel mit dem Kollegen begleitet (70 Kinder und sieben Mitarbeiterinnen),
- Interesse und Ideen für eine neue Konfirmandenarbeit mitbringt,
- Lust hat auf eine Gemeinde mit einer ehrenamtlich getragenen „Evangelischen Jugend“, einem Besuchsdienstkreis, unserem Kindergottesdienstteam „Sternstunde“ und dem „Hademarscher Tisch“,
- junge Familien im Blick behält,
- eine große Landgemeinde als Herausforderung für pastorale Arbeit begreift.

Hademarschen liegt am Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Kreisstädten Rendsburg, Heide und Itzehoe. Dort und in Hohenwestedt sind Gymnasien und weiterführende Schulen vorhanden.

Unsere Gemeinschaftsschule vor Ort bietet ein offenes Ganztagsangebot.

Der Neubau des Pfarrhauses in der Nähe von Kirche, Gemeindehaus und kirchlichem Kindergarten ist beauftragt.

Wir bieten reichhaltige musikalische Aktivitäten: einen neugegründeten Kirchenchor, einen Posaunenchor und den Gospelchor „Gospelling Souls“ mit dem Nachwuchs „Gospelkids“.

Partnerschaftliche Kontakte haben vorwiegend junge Menschen aus unserer Gemeinde mit dem Dorf Gotiguda im Bundesstaat Orissa in Indien geknüpft.

Bei Projekten und Fahrten engagiert sich eine Gruppe von Teamern, die im letzten Jahr ihre Teamer Card erworben hat.

Sie dürfen sich auf einen motivierten, altersgemischten und engagierten Kirchenvorstand mit ehrenamtlichem Vorsitz freuen.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen schicken Sie bitte an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Bezirk Süd, Matthias Krüger, An der Marienkirche 7-8, 24768 Rendsburg, Tel.: 04331 5903-113.

Weitere Auskünfte erteilen gern

Pastor Hainer Schmoll, Tel.: 04872 1279, E-Mail: [hgs@kirche-hademarschen.de](mailto:hgs@kirche-hademarschen.de), und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Reiner Biß, Tel.: 04872 586.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2011**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Hademarschen (1) – P Ha

\*

In der **Hauptkirche St. Nikolai** am Klosterstern im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Bezirk Alster-West, ist die 3. Pfarrstelle ab sofort im Umfang von 100 Prozent zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Hauptkirche St. Nikolai ist eine kirchengeschichtliche Besonderheit. Ursprünglich im Zentrum Hamburgs gelegen, wurde sie im Zweiten Weltkrieg bombardiert und nach 1945 nicht wieder aufgebaut. Die Ruine dient heute als Mahnmal. Da es die Gemeinde aber weiterhin gab, wurde für sie am Klosterstern 1962 ein großer, moderner Kirchbau geschaffen. Dieser wird heute von zwei Gemeindehäusern ergänzt. Neu-Nikolai liegt also in Harvestehude, einem beliebten Stadtteil in Alsternähe, in dem viele junge Familien leben. Die Bebauung ist geprägt von gründerzeitlichen Stadtvillen und großzügigen Altbauwohnungen. Die Verkehrsanbindung ist sehr gut. Alle Schularten finden sich in der Nachbarschaft.

St. Nikolai hat ein doppeltes Profil. Sie ist Haupt- und Gemeindekirche. Die Vielfalt des gemeindlichen Lebens wird vom Pfarrteam, neun Mitarbeitenden und sehr vielen, kompetenten Ehrenamtlichen verantwortet (vgl. [www.hauptkirche-stnikolai.de](http://www.hauptkirche-stnikolai.de)). Besonders prägend sind für St. Nikolai:

- gut besuchte Gottesdienste in einem hellen, modernen Kirchoraum
- Kirchenmusik mit stadtweiter Ausstrahlung
- eine Kindertagesstätte mit drei Standorten, 48 Mitarbeitenden und über 200 Kindern

- attraktive Bildungsangebote (Nikolai-Kolleg, evangelische Akademiarbeit).

St. Nikolai gehört zur Region Harvestehude-Eppendorf und pflegt mit den anderen, in unmittelbarer Nähe befindlichen Kirchengemeinden eine gute Nachbarschaft. Auch zu den ökumenischen Partnern in der Umgebung herrscht ein freundschaftliches Verhältnis.

Viele pastorale Aufgaben werden vom dreiköpfigen Pfarrteam (das durch den Referenten des Hauptpastors noch verstärkt wird) gemeinsam verantwortet: die Gottesdienste, die Leitung der Gemeinde und die Personalverantwortung, der Konfirmandenunterricht und die Seniorenarbeit. Letztere wird ebenso wie die Jugendarbeit primär von hauptamtlichen Mitarbeitenden gestaltet. Die Betreuung des Altenheims am Mittelweg teilt sich St. Nikolai mit der Nachbargemeinde St. Johannis-Harvestehude. Zur Gemeinde gehört auch das Hospital zum Heiligen Geist, eine große Seniorenwohnanlage in Poppenbüttel mit eigener Pfarrstelle. Die Pastorinnen und Pastoren von St. Nikolai vertreten dort gelegentlich.

Ein eigener Schwerpunkt der neuen Pastorin oder des neuen Pastors wird in der religionspädagogischen Arbeit im Kindergarten sowie in der gottesdienstlichen Arbeit mit jungen Familien („Familienkirche“) liegen.

Wir freuen uns auch auf neue Ideen, Themen und Begabungen, die bisher noch keinen Ort in unserer Gemeinde hatten.

Wir wünschen uns jemanden, der mit vielen, eigenverantwortlichen Haupt- und Ehrenamtlichen gern im Team zusammenarbeitet, der sich auf die Menschen in unserem Stadtteil einlassen und eigene pastorale Akzente setzen kann, der einer wachen und interessierten Gemeinde in den Gottesdiensten und der Bildungsarbeit als theologisch kompetentes Gegenüber zu begegnen vermag.

Eine geräumige und familiengerechte Dienstwohnung in unmittelbarer Nähe zur Kirche steht zur Verfügung.

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen ist zu richten an Propst und Hauptpastor Dr. Johann Hinrich Claussen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen gern Propst Claussen (Tel.: 040 519000-197), als Personalentwickler Pastor Michael Kempkes (Tel.: 040 519000-162), Pastor Michael Watzlawik (Tel.: 040 44113419), als 2. Vorsitzende des Kirchenvorstandes Doris Wittlinger (Tel.: 040 25401043).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2011**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Haupt St. Nikolai (3) – P Lad

\*

In der **Ev.-Luth. Melancthon-Kirchengemeinde Hamburg-Groß Flottbek**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Bezirk A, ist die einzige Pfarrstelle zum 1. Oktober 2011 oder später wegen Eintritts des Stelleninhabers in den Ruhestand mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der Stellenumfang der Pfarrstelle beträgt 100 Prozent. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Unsere Gemeinde mit ca. 2000 Gemeinemitgliedern liegt nicht weit von der Elbe zwischen den Stadtteilen Altona und Blankenese. Kirche, Pastorat und Gemeindehaus bilden baulich eine Einheit und liegen mitten in einem Wohngebiet mit einer sozial und demographisch gut gemischten Bevölkerung. Unser Kindergarten mit Krippe und Hort wurde vor kurzem modernisiert und erweitert und ist in fußläufiger Entfernung untergebracht.

Wir sind eine für großstädtische Verhältnisse kleine Gemeinde mit großem Zusammengehörigkeitsgefühl. Traditionell ist unsere Gemeinde stark ehrenamtlich ausgerichtet. Auch wenn die Ehrenamtlichen in eigener Verantwortung selbstständig arbeiten, freuen sie sich über rege Anteilnahme des Pastors bzw. der Pastorin.

Neben dem Pastor bzw. der Pastorin und dem Kirchenmusiker (B-Musiker, 100 Prozent) arbeiten eine Reihe von engagierten Teilzeitkräften; z. B. im Büro, in der Jugendarbeit, in der Kinderstube, im Hausmeister- und Raumpflegebereich sowie als Honorarkräfte in weiteren Musikgruppen.

Die Gemeinde ist trotz ihrer relativ kleinen Mitgliederzahl auf ihre Selbstständigkeit bedacht, ohne sich abzukapseln oder Kooperationen mit Nachbargemeinden auszuschließen.

Unsere Gemeinde ist keine Richtungsgemeinde, sondern Heimat von Menschen mit durchaus verschiedenen religiösen Wurzeln. Sie ist volksgemeinlich geprägt, hat aber zunehmend Elemente einer Freiwilligkeitskirche. Sie ist fromm, ohne evangelikal zu sein; sie ist offen für politische und gesellschaftliche Dimensionen des Evangeliums.

Der Gottesdienst nimmt im Leben der Gemeinde eine zentrale Stellung ein. Wir möchten eine theologisch und ästhetisch anspruchsvolle Gottesdienstkultur mit dem neuen Pastor oder der neuen Pastorin gerne weiterführen und weiterentwickeln. Unsere Gottesdienste sind gut besucht.

Wir feiern und singen gern. Unser Kantor hat im Laufe der Zeit ein reichhaltiges Angebot von Chören und Instrumentalgruppen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgebaut. Pastor und Kantor planen die musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste gemeinsam.

Ökologisch, diakonisch und entwicklungspolitisch motivierte Projekte sind Schwerpunkte unserer Gemeindegemeinschaft. Wir sind seit langem in Projekten der „EineWelt“ (Tansania, Brasilien) und in der Tscher-nobylhilfe (Weißrussland) engagiert.

Vortragsabende und Diskussionsforen zu theologischen und aktuellen Themen aus christlicher Sicht bereichern unser Gemeindeleben. Unseren christlichen Bildungsauftrag nehmen wir auch in der Arbeit mit Kindern wie etwa im Kindergarten, in der Kinderkirche oder in den Kinderchören wahr. In beiden Konfirmandenjahrgängen werden in der Regel wöchentlich zusammen etwa 50 Jugendliche vom Pastor unterrichtet.

Da unsere Gemeinde keinem der umliegenden Stadtteile eindeutig zuzuweisen ist, beschränken sich unsere Kontakte zu nichtkirchlichen Institutionen auf die örtliche Grundschule, die Heimstättenervereinigung (Verein der denkmalgeschützten Siedlung Steenkamp) sowie auf den Bürgerverein.

Unsere Wünsche an die neue Pastorin bzw. den neuen Pastor:

Sie oder er sollte gründliches Interesse an der Theologie haben, das sich vor allem auch in den Predigten niederschlagen möge, ohne dass die Kanzelrede zu einer dogmatischen Vorlesung wird.

Sie oder er soll die Menschen zum Dienst in der Gemeinde ermutigen, „Schätze“ heben und Begabungen erkennen.

Sie oder er sollte in der Seelsorge und in der Besuchsarbeit einen wichtigen Schwerpunkt ihrer bzw. seiner Arbeit sehen.

Es wäre schön, wenn der Bildungsauftrag der Gemeinde ausgeweitet würde und z. B. auch die Konfirmandeneltern stärker in den Blick kommen.

Auch wenn das Pastorat im Gemeindehaus liegt, respektiert die Gemeinde selbstverständlich das Privatleben ihrer Pastorin bzw. ihres Pastors. Umgekehrt wünscht sich der Kirchenvorstand, dass die Pastorin bzw. der Pastor in und mit der Gemeinde lebt.

Trotz des vielfältigen ehrenamtlichen Engagements muss eine Pastorin bzw. ein Pastor unserer Gemeinde davon ausgehen, dass er bzw. sie auch für viele nicht-theologische Aufgaben zuständig ist. Deshalb wünschen wir uns eine Persönlichkeit, die Lust an der so abwechslungsreichen Arbeit in der Gemeinde und Sinn für Humor hat.

Für uns selbstverständlich ist eine enge Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen sowie mit dem Kirchenvorstand.

Die Gemeinde liegt in der Nähe zum S-Bahnhof Othmarschen. Alle Schulformen sind mit Fahrrad oder mit öffentlichem Nahverkehr bestens zu erreichen. Ein großes Pastorat mit Garten steht zur Verfügung.

Alles ist in solchen Zeilen nicht zu vermitteln. Weitere Auskünfte erteilen der Kirchenvorstandsvorsitzende Dr. Sönke Friederich, Tel.: 0171 4340858, Pastor Andreas Zühlke, Tel.: 040 891306, sowie Propst Dr. Horst Gorski, Tel.: 040 32522720. Sie können uns auch im Internet unter [www.melancthonkirchengemeinde.de](http://www.melancthonkirchengemeinde.de) besuchen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein, Bezirk A, Herrn Dr. Horst Gorski, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2011**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Melanchton Hamburg-Groß Flottbek – P Mi

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel** des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Bezirk Bramfeld-Volksdorf, ist die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel vakant und mit einem Dienstumfang von 100 Prozent durch Wahl des Kirchenvorstandes zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Region Alstertal mit den Gemeinden Poppenbüttel, Sasel und Wellingsbüttel liegt im bürgerlich geprägten Stadtrandbereich des Hamburger Nordostens in teilweise ländlich anmutender Umgebung mit einer sehr guten Infrastruktur, günstigen Verkehrsverbindungen und einem dichten Netz aller Kindereinrichtungen und Schularten.

In unserer Kirchengemeinde leben rund 9100 Gemeindeglieder bei ca. 26 000 Einwohnern in Poppenbüttel. Sie hat zzt. 3 ¼ Pfarrstellen für das gemeindliche Pfarrteam. Dieses stimmt sich in regelmäßiger Beratung ab.

Drei Kirchen mit je einem Gemeindezentrum stehen für ein dreifach gegliedertes Gemeindeprofil mit je unterschiedlichen spirituellen Ausrichtungen und Schwerpunkten, das den verschiedenen Lebensbezügen und Bedürfnissen der dort beheimateten Gemeindeglieder entgegenzukommen sucht. Die Gemeinde ist in den letzten Jahren erfolgreich zusammengewachsen und möchte diesen Prozess auch im weiteren Zusammenhang der Region fortentwickeln. Der Region ist es gelungen zwei Projektpfarrstellen einzuwerben, darüber hinaus wird die gemeindliche Arbeit auch durch zwei regional geteilte Pfarrstellen unterstützt. Mit der Projektpfarrstelle „Missionarische Kirche in der Vielfalt der Lebensbezüge“ streben wir an, Menschen anzusprechen und sie für unsere Gemeinde zu gewinnen.

Die zu besetzende Pfarrstelle ist der Predigtstelle an der Simon-Petrus-Kirche an der Harksheider Straße 156 zugeordnet. Diese im Jahr 1964 erbaute Kirche ist aufgrund der architektonischen Besonderheit eines achteckigen Baues mit großen, bunten Fensterflächen aus Glasbausteinen unterschiedlicher Größe, die dem Raum tages- und jahreszeitlich verschiedene Grundstimmungen verleihen und aufgrund einer sehr guten Akustik sehr reizvoll, und lädt dazu ein, neben dem Gottesdienst noch andere attraktive Veranstaltungen durchzuführen.

An diesem Standort ist das Arbeitsfeld Erwachsenenbildung als Profilschwerpunkt angesiedelt. Dazu gehören z. B. Kulturveranstaltungen, Konzerte, Lesungen und Kunstausstellungen im Kirchraum. Die Einrichtung einer Gemeindeakademie Poppenbüttel steht hier zur Diskussion. Die evangelische Bildungsarbeit dieser Einrichtung wird sich an die gesamte Region richten. Diese Einrichtung soll vor allem durch ehrenamtliche Arbeit getragen werden, wir erhoffen uns von der neuen Pastorin bzw. dem neuen Pastor starkes Interesse an dieser Arbeit und eine Begleitung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Dieses besondere Profil wird in Simon-Petrus getragen von einer „Grundausstattung“ klassischer Gemeindefelder mit vielen beteiligten Freiwilligen vor Ort. Vor allem ist der lebendige Gottesdienst in verschiedenen Formen zu nennen, der sonntäglich von Ehrenamtlichen mitgestaltet wird. Außerdem tragen Kindergarten, Kinderchor, Konfirmandengruppen und Kreise verschiedener Altersgruppen zu einem attraktiven Gemeindeleben bei, was durch Familiengottesdienste, die zusammen mit dem Kindergarten vorbereitet und gestaltet werden, auch für die gesamte Gemeinde sichtbar wird. Bei der Kinder- und Jugendarbeit gibt es eine Zusammenarbeit mit dem CVJM, der auch den Konfirmandenunterricht unterstützt.

Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit wünscht sich die Gemeinde eine Pastorin oder einen Pastor mit

- Freude an einer lebendigen Gottesdienstgestaltung mit einem großen Freiwilligenkreis,
- der Fähigkeit, Freiwillige anzusprechen, zu koordinieren und Freude an gemeindlicher Teamarbeit zu wecken,
- der Bereitschaft zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit im Pfarrteam von Gemeinde und Region,
- Souveränität und Leitungskompetenz im Umgang mit Mitarbeitern,
- lebendigem Interesse im Bereich Kultur und Erwachsenenbildung,
- der Bereitschaft, Kirche im öffentlichen Leben zu vertreten.

Es steht ein geräumiges, grundsaniertes Pastorat direkt am Ensemble des Gemeindehauses zur Verfügung.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Bezirk Bramfeld/Volksdorf, Herrn Hartwig Liebich, Danziger Strasse 15-17, 20099 Hamburg.

Nähere Auskünfte erteilen:

für den Kirchenvorstand der Vorsitzende Folkert Doedens, Tel.: 040 6012399, bzw. der stellv. Vorsitzende Pastor Stephan Uter, Tel.: 040 6064509,

für den Kirchenkreis Propst Hartwig Liebich, Tel.: 040 519000-121, sowie der Personalentwickler Michael Kempkes, Tel.: 040 519000-162.

Sie finden die Gemeinde im Internet unter <http://www.kirche-poppenbuettel.de>.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **16. Mai 2011**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Poppenbüttel (2) – P Ha (P Lad)

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Andreas Schlutup** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Andreas Schlutup ist eine dörflich strukturierte Vorstadtgemeinde Lübecks, die für sich gelegen, doch durch die Nähe zur Stadt geprägt ist. Die 1436 geweihte St. Andreas Kirche, als ehemalige Fialkirche von St. Jakobi zu Lübeck, ist eine besonders reichhaltig ausgestattete Kirche, die mit ihrer zentralen Lage den Ortskern von Schlutup bildet. Die Kirchengemeinde hat ca. 3000 Gemeindeglieder, ist in vielfältiger Weise verbunden und wichtiger Teil des gemeinsamen Lebens im Stadtteil. Dazu gehört die Trägerschaft für einen Kindergarten, die Seniorenarbeit, die Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem CVJM Lübeck, das ökumenische Miteinander, der kirchliche Friedhof und vieles mehr.

Wir bieten

- eine lebendige Gemeinde mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten
- einen offenen und engagierten Kirchenvorstand
- ein frisch renoviertes und energetisch saniertes Pastorat mit Garten, neben dem das ebenfalls grundsanierte Gemeindehaus mit Gruppenräumen liegt.

Schlutup verfügt über eine sehr gute Verkehrsanbindung, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte etc. sind vor Ort und im Lübecker Stadtzentrum gut erreichbar.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der sich mit Freude und Neugier in unsere Gemeinschaft einbringt, gemeinsam Neues gestaltet und Bewährtes pflegt. Eine aktive Gemeinschaft von Haupt- und Ehrenamtlichen unterstützt Sie in der Gemeinde bei vielen Aufgaben.

Einen Einblick in die Gemeindegliederarbeit bietet auch unsere Homepage unter: [www.fischerkirche.de](http://www.fischerkirche.de).

Der Kirchenvorstand freut sich auf Ihre Nachfragen, Besuche und Ihre Bewerbung. Auskünfte erteilen Pröpstin amt. Petra Kallies, Tel.: 0451 7902105, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Broders, Tel.: 0451 692347, E-Mail: [uwebroders@web.de](mailto:uwebroders@web.de).

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin amt. des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Bezirk Lübeck, Frau Petra Kallies, Bäckerstraße 3-5, 23564 Lübeck.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **9. Mai 2011**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Andreas Schlutup – P Mi

\*

In der **Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Elmshorn** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf ist die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Elmshorn ist eine Stadt mit ca. 50 000 Einwohnern in Südholstein, etwa 30 Kilometer von Hamburg entfernt. Die gute Infrastruktur mit privaten und staatlichen Grund-, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien, umfangreichen Freizeitangeboten, umfassender ärztlicher Versorgung und die gute Erreichbarkeit von Hamburg und Kiel sowie der Erholungsgebiete an Nord- und Ostsee machen Elmshorn zu einem angenehmen Wohnort.

Unsere Gemeinde hat 3700 Gemeindeglieder, die lebendige Gottesdienste in unterschiedlicher Gestalt in der aus dem 14. Jahrhundert stammenden, 1912/13 in neubarockem Stil umgestalteten St. Nikolai-Kirche feiern. Zu den besonderen Gottesdiensten gehören Familien-, Gehörlosen-, Themen- und Motorradgottesdienste. Die St. Nikolai-Kirche liegt im Zentrum Elmshorns und ist das Wahrzeichen der Stadt.

Als hauptamtliche Mitarbeiter engagieren sich eine Gemeindegliederssekretärin mit zehn Wochenstunden, ein Kirchenmusiker (A-Stelle) mit 39 Wochenstunden und ein Küster mit sechs Wochenstunden.

Die Evangelisch-Lutherische St. Nikolai-Kirchengemeinde ist die älteste der Stadt. Sie ist eine aktive Innenstadtgemeinde, in der das christliche Miteinander, die Gottesdienste, die Gemeinschaft im Mittelpunkt stehen.

Die Gemeinde schätzt und unterstützt die kirchenmusikalische Arbeit. Neben musikalischen Beiträgen im Gottesdienst ist die Gemeinde offen für Konzerte unterschiedlicher Richtungen. Bei der Aufführung von Oratorien, Musik zur Marktzeit, Beteiligung an der „Lange(n) Nacht der Kirchen“ und anderen kulturellen Ereignissen bringen sich Kantorei, Seniorenkantorei, Kinderchor, Posaunenchor ein und sind von übergemeindlicher Bedeutung. Ein „Förderkreis für Kirchenmusik“ unterstützt die Aktivitäten sehr effektiv.

Die rege ehrenamtliche Gemeindegarbeit zeigt sich an der Öffnung der Kirche an fast allen Wochentagen, der Seniorenarbeit, den regelmäßig stattfindenden Treffen der Frauenkreise, den Besuchsdienstkreisen, dem Kirchenkaffee im Anschluss an den Gottesdienst, dem jährlich stattfindenden Weihnachtsbasar und dem großen Flohmarkt mit Gemeindefestcharakter. Die beiden letztgenannten Aktivitäten ziehen Besucher aus Elmshorn und dem Umland ins Stadtzentrum. Der Förderverein „Offene Kirche“ setzt sich momentan dafür ein, durch bauliche Maßnahmen eine Turmbesteigung wieder möglich zu machen.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor oder ein Pastorenehepaar, die oder der bzw. das

- Freude an der Verkündigung in vielfältigen Gottesdienstformen hat,
- das große Engagement der Ehrenamtlichen anerkennt und fördert,
- mutig mit den Haupt- und Ehrenamtlichen Neues ausprobiert,
- die mit den Kolleginnen und Kollegen der Nachbargemeinden vereinbarten Regionalisierungsbeschlüsse mit Leben erfüllt,
- Lust hat, die Kindertagesstätte St. Nikolai (in Trägerschaft des Kirchengemeindeverbands Elmshorn) religionspädagogisch zu betreuen,
- gern mit Konfirmandinnen und Konfirmanden arbeitet (die Jugendarbeit wird regional wahrgenommen),
- gemeinsam mit dem Kirchenvorstand Entwicklungsperspektiven für die nächste Zukunft entwirft und mit Leben erfüllt,
- sich einbringen will in die Entwicklung des Projektes „Kirche in Elmshorn“, aus dem ein prägendes Zentrum des kirchlichen, kulturellen und sozialen Lebens entstehen soll,
- bereit ist zur Zusammenarbeit mit der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber der neu eingerichteten Projektpfarrstelle „Kirche in Elmshorn“, die gerade besetzt wird.

Der Kirchenvorstand wird in Absprache mit der Pastorin oder dem Pastor bzw. dem Pastorenehepaar ein geeignetes Objekt als Dienstwohnung anmieten.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf, Dr. Thomas Bergemann, Kirchenstraße 6, 25524 Itzehoe.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstands, Rosmarie Lehmann, Tel.: 04121 21629, sowie die stellvertretende Pröpstin, Christiane Zimmermann, Tel.: 0175 5643350.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2011**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Nikolai Elmshorn (1) – P Ha

\*

Die **Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein hat die 2. Pfarrstelle (50 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Thomas-Kirchengemeinde liegt im Kieler Stadtteil Mettenhof am westlichen Rand der Stadt mit ca. 20 000 Einwohnern. Der grüne Stadtteil ist geprägt einerseits durch eine Hochhausbebauung im Zentrum, andererseits durch viele vierstöckige Bauten und Einfamilien- bzw. Reihenhäuser. Es herrscht eine Kleinstadtdmosphäre trotz sozialer Probleme. Mettenhof zeichnet sich durch eine gute Infrastruktur aus. Es gibt alle Schulen am Ort, viele Kindergärten und gute Einkaufsmöglichkeiten. Das Zentrum Kiel ist ca. 10 Autominuten entfernt.

Die Gemeinde umfasst ca. 6000 Gemeindeglieder und ist beheimatet im Birgitta-Thomas-Haus, dem einzigen Ökumenischen Zentrum innerhalb der Nordelbischen Kirche. Die Ökumene mit der katholischen St. Birgitta-Gemeinde, mit der wir uns Kirche und Gemeinderäume teilen, ist für uns selbstverständlich und tägliches, spannendes Erleben. Die Gemeinde ist in vier Bezirke aufgeteilt. Die Pastoren (50 Prozent und 25 Prozent) und Pastorinnen (100 Prozent und 50 Prozent) arbeiten neben dem Bezirk mit Schwerpunkten. Es gibt eine große Anzahl von Hauptamtlichen (B-Musiker, Sekretärinnen, Jugendleiterin, Kinderchorleiterin, sechs Mitarbeiterinnen im Kindergarten, Küsterin und andere). Viele Ehrenamtliche zeigen sich bei uns aktiv.

Wir sind eine sehr lebendige und vielseitige Gemeinde aller Generationen, die offen und modern nach außen treten möchte und sehr strukturiert arbeitet. Grundlage ist unser Leitbild, das sogenannte Evangelische Thomasprogramm (ein Gemeindeentwicklungsprojekt orientiert am Evang. Münchenprogramm). Ein Schwerpunkt der Kirchengemeinde ist die Kinder- und Jugendarbeit (verschiedene Gruppen, offener Treff, Kinderkirche, Konfirmandenunterricht, Kindergartenarbeit, Ferienprogramme, Projekte...). Darüber hinaus haben wir Angebote für verschiedene Zielgruppen und unterschiedliche Interessen (Kantorei, Gospelchor, Konzerte, Seniorenkreis, Seniorenausflüge- und -reisen, Frauengruppen, Behindertenarbeit, Bibelkreis, Projekte, Feste und anderes). Im Stadtteil sind wir gut vernetzt mit den anderen Einrichtungen.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor als Ergänzung unseres Pastoren- und Mitarbeiterteams für folgende Aufgaben:

- pfarramtlicher Dienst im 2. Gemeindebezirk (Gottesdienste, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, Seelsorge bei Besuchen),
- Schwerpunkte: Ansprechpartner für die Arbeit mit Kindern in der Gemeinde
- zuständig für die Kinderkirche, den zweigruppigen Gemeindegarten und Familiengottesdienste.

Es besteht die Möglichkeit, Aufgaben den individuellen Wünschen anzupassen und eventuell mit den Kollegen Aufgabenbereiche zu tauschen.

Wir wünschen uns:

- Freude an traditionellen und neuen Gottesdiensten,
- Spaß an der Arbeit mit Jüngeren und Kindern,
- Teamfähigkeit im Kollegen- und Mitarbeiterkreis,
- neue Ideen und Impulse,
- Kompetenz, unterschiedliche Personen zu integrieren.

Der Kirchenvorstand wünscht, dass die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber der Residenzpflicht nachkommt. Ein geräumiges Pastorat ist vorhanden, die Kirchengemeinde kann aber auch eine kleinere Dienstwohnung zur Verfügung stellen.

Weitere Auskünfte erteilen Herr Propst amt. Thomas Lienau-Becker, Tel.: 0431 2402302, oder Pastor Martin Anderson, Tel.: 0431 523110. Viele Informationen finden sich auch auf der Homepage der Gemeinde: [www.kirche-mettenhof.de](http://www.kirche-mettenhof.de).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Propst amt. des Kirchenkreises Altholstein, Bezirk Nord, Herrn Thomas Lienau-Becker, Postfach 2016; 24019 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2011**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Thomas Mettenhof (2) – P Re/P Ha

\*

**Die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für Religionsgespräche an berufsbildenden Schulen in Kiel** ist möglichst zum 1. August 2011 mit einer Pastorin bzw. einem Pastor oder einer entsprechend qualifizierten Mitarbeiterin bzw. einem entsprechend qualifizierten Mitarbeiter zu besetzen. (Eine kirchenkreisinterne Ausschreibung für eine Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter erfolgt zeitgleich.) Die Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent, was einer Unterrichtsverpflichtung von derzeit 25,5 Wochenstunden entspricht.

Der Unterricht soll am Regionalen Berufsbildungszentrum Wirtschaft der Landeshauptstadt Kiel (am Standort Ludwig-Erhard-Schule und später am gemeinsamen Standort Ravensberg) erteilt werden. Die Besetzung erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleitung durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit (fünf Jahre). Die Berufung auf die Stelle erfolgt vorbehaltlich der durchgehenden Erteilung eines Lehrauftrags durch das Land Schleswig-Holstein. Ggf. würde für den Berufszeitraum ein anderer Dienstauftrag im Kirchenkreis erteilt, wenn der Lehrauftrag seitens des Landes beendet wird.

Das RBZ Wirtschaft Kiel mit 240 Lehrkräften und Mitarbeitern, die mehr als 4600 Schülerinnen und Schüler in 34 Bildungsgängen des kaufmännischen Bereichs unterrichten, sucht vorwiegend eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der überwiegend die Religionsgespräche in den Berufsschulklassen durchführt. Daneben ist ein Einsatz in den Vollzeitklassen (z. B. Berufliches Gymnasium, Fachoberschule, Berufsfachschule I, u. a.) vorgesehen. Die Pastorin oder der Pastor unterrichtet somit eine Vielzahl von Schülerinnen und Schüler mit sehr unterschiedlichen Bildungsniveaus.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor mit ausgeprägtem Interesse an Religionspädagogik und an der Lebenswirklichkeit von zumeist jugendlichen Auszubildenden. Erfahrungen aus pädagogischer Arbeit mit Jugendlichen oder jungen Erwachsenen werden vorausgesetzt. Die Bereitschaft, durch Fortbildung entsprechende Fähigkeiten zu erwerben oder zu erweitern, sollte vorhanden sein.

Zudem erwarten wir eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der sich auf die unterschiedlichen Schülerinnen und Schüler einstellt und bereit ist zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit den Lehrkräften am RBZ Wirtschaft. Hierzu gehört zum Beispiel die Unterstützung des schulischen Projekts „Wirtschaftsethik“. Somit wünschen wir uns bei der Pastorin oder dem Pastor eine ausgeprägte Eigeninitiative und Selbstständigkeit sowie eine hohe Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, z. Hd. Propst amt. Th. Lienau-Becker, Eggerstedtstraße 13, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilt Propst amt. Thomas Lienau-Becker, Tel.: 0431 2402-302.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **12. Mai 2011**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKr. Altholstein Religionsgespräche in Berufsschulen (1) – P Ha

\*

Die **3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für kirchenkreisliche Dienstleistung** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis (100 Prozent) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt unter Beteiligung des Kirchenvorstands der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Wandsbek durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes für fünf Jahre. Dienstsitz ist Wandsbek.

Die künftige Pfarrstelleninhaberin bzw. der künftige Pfarrstelleninhaber wird mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Wandsbek im Bezirk Wandsbek-Billetal des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost beauftragt.

In der Region 23 wird im Sommer 2011 durch den zeitgleichen Eintritt eines Pastors und einer Pastorin der Christus-Kirchengemeinde Wandsbek in den Ruhestand die Pfarrstellen-Sollzahl der Region bei nur noch einem verbleibenden Pastor an der Christus-Kirche erreicht. Die ausgeschriebene Stelle wird damit eine Pfarrstelle sein, die über die vorgegebene Soll-Ausstattung der Pfarrstellenkapazität in der Region 23 hinausgeht und für eine Übergangszeit die Wahrnehmung der gemeindlichen Aufgaben in der herausgehobenen Situation an der Christus-Kirchengemeinde gewährleistet.

Die Christus-Kirche, zentral am Verkehrsknotenpunkt Wandsbek-Markt im Hamburger Osten gelegen, zeichnet sich durch das spezifische Profil einer Marktkirche (mit Citykirchen-Charakter) aus. Sie ist Teil des dichten Ensembles von Politik und Verwaltung (Bezirksamt des Bezirks Hamburg-Wandsbek), Kultur und Wirtschaft am Wandsbeker Markt, der mit seinem typischen großstädtischen Gepräge eine besondere kirchliche Herausforderung darstellt. Diese besondere Situation misst der pastoralen Arbeit der Kirchengemeinde eine ebenso spezielle Bedeutung zu. Die Kirchengemeinde hat ca. 5400 Mitglieder bei einer Wohnbevölkerung von ca. 20 000. Die zahlreichen Arbeitsgruppen, Kreise und kirchlichen Angebote spiegeln das pastorale Arbeitsfeld im größten Stadtteil Hamburgs in seiner Komplexität wider.

Die lebendige Gottesdienstkultur der Gemeinde, die gut ausgebildeten Felder der Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit, die vielfältige Kirchenmusik sowie die Arbeit der über Hamburgs Grenzen hinaus bekannten sozial-diakonisch orientierten „Wandsbeker Kirchenküche“ charakterisieren wichtige Arbeitsfelder unserer Gemeinde. Nicht nur angesichts der kirchlichen Situation vor Ort, sondern auch im Hinblick auf eine zukunftsfähige regionale Lösung, wird eine engagierte Pastorin oder ein engagierter Pastor mit theologisch versiertem Gespür auch für sozialräumliches Denken gesucht. Das reichhaltige Arbeitsfeld der Marktkirche bietet für die eigene pastorale Kompetenz genügend zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Die pastorale Betreuung des gemeindlichen Kindergartens, einer zusätzlichen Kinderstube mit ihrem vier-tägigen Angebot sowie der Aufbau eines kindergottesdienstlichen Angebots wird dabei eine zentrale

Aufgabe der neuen Kollegin oder des neuen Kollegen sein.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der für die komplexe Situation am Wandsbeker Markt viel Lust und Leidenschaft entwickelt und sich darüber hinaus für einen missionarischen Gemeindeaufbau und die seelsorgerliche Begleitung der Menschen vor Ort in ihren persönlichen Lebenskontexten interessiert. Die durch den Wegfall von Pfarrstellen bedingte ansteigende Arbeitsanforderung soll kreativ, ideenreich und zukunftsfähig – besonders im Hinblick auf die Entwicklung in der Region 23 – zusammen mit dem Kollegen vor Ort gestaltet werden.

Die Pastorin oder der Pastor soll am Dienort wohnen. Bei Bedarf steht eine Wohnung der Christus-Kirchengemeinde zur Anmietung zur Verfügung.

Auskünfte erteilen Pastor Richard Hölck, Tel.: 040 510476, E-Mail: Richard.Hoelck@t-online.de, und Propst Matthias Bohl, Tel.: 040 519000-115 oder Tel.: 040 7119110, E-Mail: m.bohl@kirche-hamburg-ost.de.

Aussagekräftige Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Herrn Propst Matthias Bohl, Bezirk Wandsbek-Billetal, Danziger Str. 15-17, 20099 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **16. Mai 2011**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKr Hamburg-Ost Kirchenkreisliche Dienstleistung (3) – P Mi (P Lad)

\*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist die Stelle einer Pröpstin oder eines Propstes für den Bezirk Rahlstedt-Ahrensburg ab dem 1. Dezember 2011 zu besetzen.

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost ist im Rahmen des Nordelbischen Reformprozesses durch die Fusion der damaligen Ev.-Luth. Kirchenkreise Alt-Hamburg, Harburg und Stormarn entstanden. Er umfasst 116 Kirchengemeinden mit derzeit etwa 475 000 Gemeindegliedern, etwa 280 Pastorinnen und Pastoren sowie etwa 3200 Mitarbeitende. In ihm spiegelt sich eine erhebliche Spannbreite zwischen Metropole, Kleinstadt und ländlichen Gebieten wider. Evident ist eine sehr heterogene Bevölkerungs- und Sozialstruktur, die von hoch verdichteten innerstädtischen Quartieren mit sozialen Brennpunkten bis zu ländlich strukturierten Gegenden mit relativ hoher Kirchenmitgliedschaft reicht. Entsprechend vielfältig sind die Frömmigkeitsstile, die geistlichen Angebote sowie die sozialen und diakonischen Herausforderungen.



Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost ist einer von drei Kirchenkreisen im Sprengel Hamburg und Lübeck. Er ist in sieben propstliche Bezirke gegliedert. Die Propstinnen und Propste nehmen den leitenden geistlichen Dienst im Kirchenkreis im Sinne eines ungeteilten Amtes wahr. Sie teilen die für den ganzen Kirchenkreis gemeinsam wahrzunehmenden Leitungs- und Steuerungsaufgaben nach Sachgebieten und in Absprache mit dem Kirchenkreisvorstand auf. Bisher drei der sieben Propstinnen und Propste sind zugleich Hauptpastorinnen und Hauptpastoren.

Zum Kirchenkreisbezirk Rahlstedt-Ahrensburg gehören elf – zum Teil fusionierte – Kirchengemeinden, die ihre Kräfte in sechs Regionen bündeln. Diese Kirchengemeinden bzw. Regionen liegen zu einem großen Teil auf dem Schleswig-Holsteiner Gebiet des Kirchenkreises im Landkreis Stormarn und sind in ihrer Mehrzahl kleinstädtisch und zugleich auf die Großstadt ausgerichtet.

In der bezirklichen Arbeit gilt es insbesondere, die Kirchengemeinden zu fördern und aufeinander sowie auf den Kirchenkreis zu beziehen, das weitere innere Zusammenwachsen des neuen Kirchenkreises zu fördern und angesichts großer Veränderungen neue Perspektiven für kirchliches Handeln zu entwickeln.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit integrativer Leitungsfähigkeit sowie mit gemeindlichen und übergemeindlichen Erfahrungen und wünschen uns jemanden

- mit klarem geistlichem Profil und Freude an Verkündigung, Seelsorge und der innovativen Gestaltung der Volkskirche;
- mit dem Interesse, die Kirche und ihre Anliegen öffentlich zu vertreten;
- mit Team- und Konfliktfähigkeit sowie Kompetenz zu zielgerichteter Moderation der Entscheidungsprozesse im Kirchenkreis;
- der oder die bereit ist, die Rolle eines Gegenübers zu den Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises anzunehmen und der Förderung und Begleitung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rechnung trägt
- der oder die die Bereitschaft und Fähigkeit besitzt, in Perspektive den Vorsitz des Kirchenkreisvorstands zu übernehmen.
- der oder die über Kompetenzen im Bereich der Beratung und Organisationsentwicklung verfügt.

Eine Dienstwohnung wird gestellt.

Bewerbungen sind zu richten an den ständigen bischöflichen Stellvertreter für den Sprengel Hamburg und Lübeck, Propst Jürgen F. Bollmann, Espalanade 14, 20354 Hamburg.

Für Rückfragen stehen Propst Jürgen F. Bollmann (Tel.: 040 519000-106) sowie der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, Propst Hartwig Liebich (Tel.: 040 519000-104) zur Verfügung.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2011**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKr Hamburg Ost Propst/in Rahlstedt-Ahrensburg – P Ha (P Lad)

\*

**Die Ökumenepfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg** ist vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisvorstand auf fünf Jahre. Der Dienstsitz ist Preetz.

Wir suchen einen erfahrenen Gemeindepastor oder eine erfahrene Gemeindepastorin, der oder die den Schwerpunkt seiner oder ihrer Arbeit auf den ökumenischen und gesellschaftsdiakonischen Charakter der Kirche legt. Die Themenfelder dieser Stelle sind weltweite Ökumene, Partnerschaft, entwicklungsbezogene Bildungsarbeit und Armut im Zeitalter der Globalisierung. Das Konzept der Arbeitsstelle wird unter der Mitwirkung des sehr aktiven Synodalausschusses Ökumene gemeinsam mit dem Stelleninhaber oder der Stelleninhaberin entwickelt. Ausgangspunkt der Überlegungen ist dabei der Wunsch, dass die Arbeitsstelle

1. Dienstleistungscharakter gegenüber den Gemeinden hat. Sie soll deren Partnerschafts- und Eine-Welt-Arbeit sowie die ökumenische Bildungsarbeit in den Gemeinden verankern und unterstützen und damit auch der Gemeindeentwicklung dienen;
2. Brücken schlägt zwischen der nordelbischen, ökumenischen und weltmissionarischen Arbeit auf der einen und dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden auf der anderen Seite. Sie soll eng mit den Diensten und Werken des Kirchenkreises zusammenarbeiten und ökumenische Weite in die Bildungsarbeit und die diakonische Verantwortung des Kirchenkreises hineinragen;
3. gemeinsam mit den nordelbischen Hauptbereichen eine verlässliche Trägerstruktur für die Zukunft des Politischen Kirchentages entwickelt;
4. sich zur Aufgabe macht, Ehrenamtliche zu gewinnen und zu stärken, Kontakte zwischen Kirche und Schule herzustellen und auch die Zusammenarbeit mit der Jugendarbeit des Kirchenkreises und der Kirchengemeinde zu fördern.

Die Bewerberin oder der Bewerber soll über Erfahrungen gemeindlicher Arbeit und im Bereich ökumenischer Initiativen verfügen, gute englische Sprachkenntnisse besitzen, Phantasie und Organisationstalent mitbringen, kontaktfreudig und initiativ sein. Sie oder er soll ebenfalls über gute kommunikative und methodische Fähigkeiten für die Begleitung und Beratung von Initiativ- und Partnerschaftsgruppen verfügen. Teamfähigkeit wird in besonderer Weise vorausgesetzt.

Weitere Informationen erhalten Sie vom Vorsitzenden des Ökumeneausschusses Dr. Nils Fritzel (Tel.: 04552 993543) sowie dem für die ökumenische Arbeit zuständigen Propst Matthias Petersen (Tel.: 04342 717-44/45).

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an Propst Matthias Petersen, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2011**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKr Plön-Segeberg Ökumenepfarrstelle – PSc

\*

Im **Nordelbischen Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst (NMZ)** ist die Stelle des Indienreferenten bzw. der Indienreferentin zum 1. Oktober 2011 für fünf Jahre neu zu besetzen.

Wiederwahl ist möglich.

Die Stelle einer Referentin oder eines Referenten für Indien hat einen Umfang von 75 Prozent. Bewerben können sich Pastoren oder Pastorinnen der Nordelbischen Kirche, der Mecklenburgischen Kirche und der Pommerschen Kirche sowie Personen, die die für diese Stelle notwendigen Qualifizierungen und Fachkenntnisse mitbringen.

Dienstszitz ist Hamburg-Othmarschen.

Diese Stelle bietet ein attraktives Arbeitsumfeld, vielfältige Chancen für interessante Begegnungen und tiefe Erfahrungen fußend auf einer intensiven über 125-jährigen Geschichte der Nordelbischen Kirche mit ihren indischen Partnerkirchen. Gleichzeitig öffnet sie Spielräume zur Gestaltung der Beziehungen zwischen Indien und Deutschland im Kontext von Mission und Ökumene.

Zu den Aufgaben im Indien-Referat des NMZ gehören:

- die Pflege der Beziehungen zu Partnerkirchen und kirchlichen Einrichtungen in Indien;
- Förderung und Begleitung konkreter Beziehungen von Gemeinden und Gruppen in der Nordkirche zu Kirchen und kirchlichen Einrichtungen in Indien;
- die Vermittlung indienbezogener Themen und Anliegen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) und in die Öffentlichkeit;
- die Pflege der Beziehungen zu Organisationen und Netzwerken in der Nordkirche aber auch bundesweit, die sich indienbezogen und in auf die Region bezogenen Themenfeldern engagieren.

An Bewerberinnen oder Bewerber für diese Stelle gibt es folgende Erwartungen:

- theologische Kompetenz und Fähigkeit zur interkulturellen Reflexion theologischer Inhalte;

- Auslandserfahrung und gute Kenntnisse indischer Kulturen bzw. die Bereitschaft, sich auf die Anforderungen interkultureller Arbeit und Kommunikation einzustellen;
- gute Kenntnisse der englischen Sprache in Schrift und Wort und Interesse am Erlernen einer regionalen Sprache (z.B. Kuvi, Oriya, Hindi);
- Bereitschaft zur Kommunikation mit Kirchenkreisen, Gemeinden und Gruppen in der Nordkirche und Förderung von Kontakten zu und Begegnungen mit Kirchen und kirchlichen Einrichtungen in Indien;
- Durchführung von Bildungsmaßnahmen, Seminaren, Programmen und Projekten im Blick auf Süd-Asien;
- kommunikative Kompetenz und Teamfähigkeit;
- Bereitschaft zu Reisetätigkeit (Tropentauglichkeit);
- Erstellung von Publikationen und Weitergabe allgemeiner Informationen im Blick auf Indien;
- für Pastoren oder Pastorinnen ist ein Anstellungsverhältnis in einer der Gründungskirchen der Nordkirche, für andere Bewerberinnen oder Bewerber die Mitgliedschaft in einer der Gliedkirchen der EKD erforderlich.

Die Stelle wird entweder als Pfarrstelle (A13/14) oder nach KAT 12 dotiert.

Bewerbungen sind bis zum **15. Mai 2011** zu richten an den Vorstand des NMZ, Propst Jürgen F. Bollmann, Vorsitzender des Vorstands des NMZ, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Weitere Auskünfte können telefonisch bei Pastor Dr. Klaus Schäfer, Direktor des NMZ (Tel.: 040 88181-201), beim jetzigen Stelleninhaber Pastor Eberhard von der Heyde (Tel.: 040 88181-223) sowie bei Herrn Broder Jürgensen (Geschäftsführung, Tel.: 040 88181-111) eingeholt werden.

Az.: 20 NMZ (3) – PSc

### **Pfarrstellen außerhalb der Nordelbischen Kirche Auslandsdienst in Johannesburg (Südafrika)**

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Johannesburg sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Evangelisch-Lutherische Kirche im Südlichen Afrika (Natal-Transvaal) (ELKSA (N-T))

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer  
oder ein Pfarrehepaar.

Sie finden die Friedenskirchengemeinde unter [www.ekd.de/auslandsgemeinden](http://www.ekd.de/auslandsgemeinden) und die Kirche unter [www.elcsant.org.za](http://www.elcsant.org.za).

Die Friedenskirche ist eine kleine, fast 100 Jahre alte Oase zwischen den Hochhäusern des Innenstadtbereichs Hillbrow, die sich zu einer sehr lebendigen multikulturellen Gemeinde entwickelt hat. Der Pfarrdienst hat es in Wortverkündigung und Seelsorge mit zwei Gruppen zu tun: Einmal mit zumeist älteren deutschsprachigen Gemeindegliedern, einschließlich derer im Deutschen Altersheim, sodann mit einer jüngeren, stark fluktuierenden Gruppe, die sich aus allen möglichen Ländern Afrikas rekrutiert, mit Englisch als verbindender Sprache. Die Gemeinde erwartet auch Engagement in der von ihr ins Leben gerufenen „Outreach“-Stiftung, einem diakonischen Projekt, das sich der (jungen) Menschen in der Umgebung annimmt und unter [www.outreachfoundation.co.za](http://www.outreachfoundation.co.za) vorstellt. Letztlich gilt es, in allen diesen Handlungsfeldern einladende Gemeinde zu sein.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- einen erfahrenen Seelsorger oder eine erfahrene Seelsorgerin, der oder die gut predigen kann und Freude an der Gottesdienstgestaltung hat
- ein Herz für die Nöte und Herausforderungen der Menschen in der Innenstadt, die unter einer immer noch hohen Kriminalität leiden
- Offenheit und Verständnis für eine Vielfalt an Kulturen und Aufgeschlossenheit für soziale Fragen
- gute Englischkenntnisse und angemessene Computerkenntnisse.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- Unterstützung durch einen engagierten Gemeindevorstand
- ein Pfarrhaus (nicht in Hillbrow)
- einen Dienstwagen (ein Führerschein wird benötigt)
- eine gute örtliche Infrastruktur mit deutscher Schule (mit Abitur und Kindergarten).

Gesucht wird ein Pfarrer oder eine Pfarrerin oder ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der EKD-Gliedkirchen und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner oder Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKSA (N-T), dazu kommen eine Zulage und Beihilfen durch die EKD. Die Verkündigungssprachen sind Deutsch und Englisch.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr Torsten Böhmer M. A. (Tel.: 0511 2796-234) oder Frau Oberkirchenrätin Dr. Ruth Gütter (Tel.: 0511 2796-235) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. April 2011** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage (möglichst per E-Mail):

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Az.: 2020-3 – P Sc

\*

### **Auslandsdienst in Johannesburg, Midrand (Südafrika)**

Für den Auslands Pfarrdienst mit Dienstsitz in Midrand sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Evangelisch-Lutherische Kirche im Südlichen Afrika (Natal-Transvaal) (ELKSA (N-T))

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer  
oder ein Pfarrehepaar.

Sie finden die Gemeinden Midrand und Kelvin unter [www.ekd.de/auslandsgemeinden](http://www.ekd.de/auslandsgemeinden) und die Kirche unter [www.elcsant.org.za](http://www.elcsant.org.za). Das Pfarramt umfasst zwei Kirchengemeinden unterschiedlicher Prägung. Midrand wurde vor 17 Jahren gegründet und ist eine zahlenmäßig schnell wachsende Gemeinde, Kelvin greift auf eine 102 Jahre alte nordisch-lutherische Tradition zurück, ist aber südafrikanisch geworden. Obwohl sich viele Sprachen, Kulturen und Hautfarben in den beiden Gemeinden befinden, ist Englisch Umgangssprache und Gottesdienstsprache. Für die insgesamt 800 Gemeindeglieder ist der Gottesdienst der Höhepunkt des Gemeindelebens. Hinzu kommen Kindergottesdienste, Jugendkreise, Chorarbeit. Bewusst will man auf die Menschen in der Gegend zugehen, die kirchlich noch nicht gebunden sind.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- einen erfahrenen Seelsorger oder eine erfahrene Seelsorgerin, der oder die gut predigen kann und Freude an der Gottesdienstgestaltung hat
- Offenheit und Kreativität für neue Wege im Aufbau des Gemeindelebens und interkulturelle Kompetenz
- die Fähigkeit, weitere Menschen zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Gemeinde zu finden und zu fördern
- gute Englischkenntnisse und angemessene Computerkenntnisse.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine interessante Tätigkeit mit engagierten Mitarbeitern
- zwei Gemeindezentren
- ein ruhig gelegenes Pfarrhaus
- einen Dienstwagen (ein Führerschein wird benötigt)

- eine gute örtliche Infrastruktur mit deutscher Schule (mit Abitur und Kindergarten).

Gesucht wird ein Pfarrer oder eine Pfarrerin oder ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner oder Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKSA (N-T), dazu kommen eine Zulage und Beihilfen durch die EKD.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr Torsten Böhmer M. A. (Tel.: 0511 2796-234) oder

Frau Oberkirchenrätin Dr. Ruth Gütter (Tel.: 0511 2796-235) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. April 2011** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage (möglichst per E-Mail):

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Az.: 2020-3 – P Vo/P Sc

## IV. Stellenausschreibungen

### Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-luth. Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost sucht zum 1. August 2011

eine Diakonin bzw. einen Diakon.

Die Anstellung erfolgt zu 100 Prozent, die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT), s. [www.vkda-nordelbien.de](http://www.vkda-nordelbien.de). Die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Wir sind eine lebendige Gemeinde, die im Jahr 2000 aus zwei benachbarten Gemeinden durch Fusion hervorgegangen ist. Sie liegt auf einer Elbinsel, die von Industrie und grünen Wiesen und ihrer multikulturellen Einwohnerschaft geprägt ist. Augenblicklich verändert sich der Stadtteil durch Investitionen der Stadt Hamburg für die kommende Internationale Gartenschau und Bauausstellung. Die Kirche begleitet diese Entwicklung konstruktiv, aber auch kritisch.

Wichtig ist uns, das Gemeindekonzept weiter zu entwickeln, in dem wir unsere verschiedenen Angebote für alle Generationen vernetzen und unsere Kinder-, Jugend-, Behinderten- und Familienarbeit stärken wollen. Dafür soll auch die Kooperation mit der Nachbargemeinde Kirchdorf ausgebaut werden. Schwerpunkt bleibt der Konfirmandenunterricht als Ausgangspunkt unserer Jugendarbeit.

Das Team von Ehren- und Hauptamtlichen freut sich auf eine Diakonin bzw. einen Diakon, die bzw. der Ideen und Tatkraft hat, auch neue und unkonventionelle Wege auszuprobieren.

Unsere neue Mitarbeiterin bzw. unser neuer Mitarbeiter sollte auf alle Generationen zugehen können, möglichst mit musikalischem Talent ausgestattet sein und Lust haben, den christlichen Glauben nicht nur im

Gottesdienst einladend vorzuleben. Die Flexibilität, auch an Abenden und am Wochenende zu arbeiten, wird vorausgesetzt.

Bewerbungen sind schriftlich oder per E-Mail bis zum **15. April 2011** zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg, Frau Pastorin Decke, Georg-Wilhelm-Str. 121, 21107 Hamburg, [C.Decke@t-online.de](mailto:C.Decke@t-online.de).

Auskünfte erteilt Pastorin Carolyn Decke, Tel.: 040 7526026.

Az.: 30 Reiherstieg Wilhelmsburg – L Bk

\*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Trappenkamp und Bornhöved** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Seeberg suchen zum 1. September 2011 oder früher

eine Diakonin bzw. einen Diakon oder  
eine Gemeindepädagogin bzw. einen  
Gemeindepädagogen

für eine Vollzeitstelle (39 Wochenstunden) mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit.

Trappenkamp ist ein Ort mit kleinstädtischem Charakter und heterogener Bevölkerung (ca. 5000 Einwohner). Grund- und Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe, drei Kindergärten, Geschäfte und Ärzte sind im Ort. Die Kirchengemeinde (2800 Mitglieder) ist aufgeschlossen und hat einen aktiven Kirchenvorstand.

Die Kirchengemeinde Bornhöved ist eine Landgemeinde, die mit dem Kirchdorf Bornhöved (ca. 3400 Einwohner) insgesamt 13 Dörfer umfasst und ca. 5400 Mitglieder zählt. In Bornhöved gibt es zwei Kindergärten, sowie eine Grund- und Gemeinschaftsschule. Für die Kinder- und Jugendarbeit steht seit 2007 das Haus der Evangelischen Jugend zur Verfügung. Die Jugendarbeit wird unterstützt durch einen

Teamerkreis (ca. 15 Jugendliche) und einen aktiven Kirchenvorstand.

Die beiden benachbarten Kirchengemeinden arbeiten seit zwei Jahren intensiv im Bereich der Jugendarbeit zusammen und suchen dafür eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit Vollzeitstelle. Die Stelle umfasst jeweils 45 Prozent in den beiden Kirchengemeinden sowie 10 Prozent der Arbeitszeit für zwischengemeindliche und regionale Projekte und Aufgaben.

Wir erwarten:

- eine einsatzfreudige, teamfähige, selbstständig arbeitende Person, jemanden der ein Herz für Kinder und Jugendliche hat und den Wunsch, sie zum Glauben an Jesus Christus einzuladen und zu begleiten,
- Fähigkeit zur Gewinnung und Motivation von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit,
- in Trappenkamp: Aufbau und Ausbau von Kinder- und Jugendgruppen,
- Kompetenzen zur geistlichen Profilierung der Jugendarbeit im „Haus der Ev. Jugend“ (HEJ) in Bornhöved,
- Lust an der Entwicklung von neuen Konzepten für Jugendgottesdienste,
- Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten, Kinderbibelwochen oder anderen missionarischen Kinder- und Jugendprojekten,
- Integration der Kinder- und Jugendarbeit ins Gemeindeleben und den Gemeindeaufbau,
- Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- Kenntnisse im Umgang mit neuen Medien sowie MS Office,
- Führerschein Klasse B oder Klasse 3.

Wir bieten:

- eine Vollzeitstelle (39 Wochenstunden) und Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT),
- je einen Arbeitsplatz in Trappenkamp und Bornhöved,
- geeignete Räume (u. a. Jugendkeller in Trappenkamp, Jugendhaus in Bornhöved),
- ein engagiertes Mitarbeiterteam (Pastoren, Ehrenamtliche u. a.),
- Möglichkeiten, eigene Ideen für die Jugendarbeit zu entwickeln, einzubringen und zu verwirklichen.

Ausführliche schriftliche Bewerbungen sind bis zum **30. April 2011** an den Anstellungsträger, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trappenkamp, Gablonzer Straße 15, 24610 Trappenkamp, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Koordinationsausschusses Pastor Dr. Gunnar Garleff, Bornhöved, Tel.: 04323 901215, und Pastor Andreas Gruben, Trappenkamp, Tel.: 04323 2665.

Az.: 30 Trappenkamp – L Bk

### Verwaltung und sonstige Berufe

Im **Nordelbischen Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst (NMZ)** ist die Stelle der Indienreferentin bzw. des Indienreferenten zum 1. Oktober 2011 für fünf Jahre neu zu besetzen.

Die Stelle einer Referentin bzw. eines Referenten für Indien hat einen Umfang von 75 Prozent. Bewerbungen können sich Personen, die die für diese Stelle notwendigen Qualifizierungen und Fachkenntnisse mitbringen.

Dienstszitz ist Hamburg-Othmarschen.

Diese Stelle bietet ein attraktives Arbeitsumfeld, vielfältige Chancen für interessante Begegnungen und tiefe Erfahrungen fußend auf einer intensiven über 125-jährigen Geschichte der Nordelbischen Kirche mit ihren indischen Partnerkirchen. Gleichzeitig öffnet sie Spielräume zur Gestaltung der Beziehungen zwischen Indien und Deutschland im Kontext von Mission und Ökumene.

Zu den Aufgaben im Indien-Referat des NMZ gehören:

- die Pflege der Beziehungen zu Partnerkirchen und kirchlichen Einrichtungen in Indien,
- Förderung und Begleitung konkreter Beziehungen von Gemeinden und Gruppen in der Nordkirche zu Kirchen und kirchlichen Einrichtungen in Indien,
- die Vermittlung indienbezogener Themen und Anliegen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) und in die Öffentlichkeit,
- die Pflege der Beziehungen zu Organisationen und Netzwerken in der Nordkirche aber auch bundesweit, die sich indienbezogen und in auf die Region bezogenen Themenfeldern engagieren.

An Bewerberinnen und Bewerber für diese Stelle gibt es folgende Erwartungen:

- theologische Kompetenz und Fähigkeit zur interkulturellen Reflexion theologischer Inhalte
- Auslandserfahrung und gute Kenntnisse indischer Kulturen bzw. die Bereitschaft, sich auf die Anforderungen interkultureller Arbeit und Kommunikation einzustellen
- gute Kenntnisse der englischen Sprache in Schrift und Wort und Interesse am Erlernen einer regionalen Sprache (z. B. Kuvi, Oriya, Hindi)
- Bereitschaft zur Kommunikation mit Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und Gruppen in der Nordkirche und Förderung von Kontakten zu und Be-

- gegnungen mit Kirchen und kirchlichen Einrichtungen in Indien
- Durchführung von Bildungsmaßnahmen, Seminaren, Programmen und Projekten im Blick auf Süd-Asien
  - kommunikative Kompetenz und Teamfähigkeit
  - Bereitschaft zu Reisetätigkeit (Tropentauglichkeit)
  - Erstellung von Publikationen und Weitergabe allgemeiner Informationen im Blick auf Indien
  - die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Die Stelle ist in die Entgeltgruppe KAT 12 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT), s. [www.vkda-nordelbien.de](http://www.vkda-nordelbien.de), eingruppiert.

Bewerbungen sind bis zum **15. Mai 2011** zu richten an den Vorsitzenden des Vorstands des NMZ, Propst Jürgen F. Bollmann, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg.

Weitere Auskünfte können telefonisch bei Pastor Dr. Klaus Schäfer, Direktor des NMZ, Tel.: 040 88181-201, beim jetzigen Stelleninhaber Pastor Eberhard von der Heyde, Tel.: 040 88181-223, sowie bei Herrn Broder Jürgensen, Geschäftsführung, Tel.: 040 88181-111, eingeholt werden.

Az.: 30 NMZ – L Bk

## V. Personalnachrichten

### Die Erste Theologische Prüfung im Februar 2011 haben bestanden:

#### Hamburg

Ann-Kathrin Brenke  
Christian Richard Grönder  
Anne Elise Layer  
Gundula Meinert  
Anne Mareike Müller  
Florian Niemöller  
Julian Sengemann

Vorsitzender der Prüfungskommission war Herr Bischof Gerhard Ulrich.

#### Kiel

Corinna Felsch  
Rolf Peter Lübbert  
Björn Ströh  
Milva Wilkat  
Ina Maria Winter

Vorsitzender der Prüfungskommission war Herr Bischof Gerhard Ulrich.

Theologisches Prüfungsamt  
Im Auftrage

Karen Reimer  
Oberkirchenrätin

Az.: 2133-2 F 2011  
2133-1 F 2011 – P Re

### Ordiniert wurden:

am 20. Februar 2011 der Vikar Georg Alexy;

am 20. Februar 2011 die Theologin Katharina Balkhausen ins Ehrenamt;

am 20. Februar 2011 die Vikarin Antje Eddelbüttel ins Ehrenamt;

am 27. Februar 2011 die Vikarin Britta Kerstin Goerke;

am 27. Februar 2011 die Vikarin Christine Grossmann ins Ehrenamt;

am 27. Februar 2011 der Vikar Jakob Henschen;

am 27. Februar 2011 die Vikarin Anna Henze ins Ehrenamt;

am 20. Februar 2011 die Theologin Irmelin Heyel ins Ehrenamt;

am 27. Februar 2011 der Theologe Olaf Klein ins Ehrenamt;

am 20. Februar 2011 die Vikarin Antoinette Lühmann;

am 27. Februar 2011 die Vikarin Ragni Liv Mahajan;

am 27. Februar 2011 die Vikarin Inga Meißner;

am 27. Februar 2011 die Vikarin Antje Maria Mell;

am 27. Februar 2011 der Theologe Dr. Michael Pietsch;

am 20. Februar 2011 der Vikar Benjamin Pohlmann;

am 27. Februar 2011 die Vikarin Miriam Polnau;

am 27. Februar 2011 die Vikarin Katharina Reimer;

am 27. Februar 2011 der Theologe Hellmut R u b a r t h ins Ehrenamt;

am 27. Februar 2011 der Vikar Matthias S t a h l s c h m i d t;

am 20. Februar 2011 die Vikarin Sandra S t a r f i n g e r;

am 27. Februar 2011 der Vikar Ulfert S t e r z;

am 20. Februar 2011 die Vikarin Annegret T h o m;

am 20. Februar 2011 der Vikar Martin Z e r r a t h.

#### **Bestätigt wurden:**

mit Wirkung vom 1. Mai 2011 bei gleichzeitiger Übernahme aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die Wahl der Pastorin z. A. Christina L e y k u m, Penzlin, zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aukrug, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde;

mit Wirkung vom 1. Juni 2011 die Wahl der Pastorin Bettina R u t z, Erfde, zur Pastorin der Ev.-luth. Kirchengemeinde Broder Hinrick Hamburg-Langenhorn, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Bezirk Alster-West;

mit Wirkung vom 1. April 2011 die Wahl der Pastorin Silke W i e r k, Neumünster, zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harrislee - 1. Pfarrstelle -, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg.

#### **Berufen wurden:**

mit Wirkung vom 1. April 2011 bis einschließlich 31. März 2016 die Pastorin Gisela A n d r e s e n, Schleswig, in die 1. nordelbische Pfarrstelle für das Nordelbische Bibelzentrum in Schleswig;

mit Wirkung vom 16. März 2011 bis einschließlich 15. März 2012 die Pastorin Birgit B e r g - G a s t m e i e r, Hamburg, in die 24. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhausseelsorge (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Mai 2011 bis einschließlich 30. April 2015 die Pastorin Jutta B i l i t e w s k i, Eutin, in die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein für Krankenhausseelsorge (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Mai 2011 bis einschließlich 31. Oktober 2011 die Pastorin Ingeborg D i e t z in die 38. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 16. Oktober 2011 bis einschließlich 30. Juni 2012 der Pastor Karsten F e h r s, Hamburg, in die 9. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg- Ost für Diakonie und Bildung (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 15. März 2011 bis zum 31. Dezember 2012 die Pastorin Corinna G e h r k e, Hamburg, in die 17. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für Projektarbeit bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit;

mit Wirkung vom 1. September 2011 bis einschließlich 31. August 2016 der Pastor Dr. Detlef G ö r r i g, Hamburg, zum Pastor der 8. nordelbischen Pfarrstelle für das Nordelbische Missionszentrum – Referent für den christlich-islamischen Dialog und das Hamburg-Referat (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. März 2011 bis einschließlich 29. Februar 2012 der Pastor Michael G r a b a r s k e, Altona, zum Pastor der 14. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. März 2011 bis einschließlich 29. Februar 2012 die Pastorin Annette G r u e n a g e l, Ottensen, zur Pastorin der 22. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 15. April 2011 bis einschließlich 31. Dezember 2011 der Pastor Georg H i l d e b r a n d t, Bergstedt, in die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für kirchenkreisliche Dienstleistungen;

mit Wirkung vom 1. April 2011 bis einschließlich 31. Mai 2011 die Pastorin Antje I s e r - A s m u s s e n, Dagebüll, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. März 2011 bis einschließlich 29. Februar 2016 die Pastorin Ulrike L e n z zur Pastorin der nordelbischen Pfarrstelle „Beauftragte für Kindergottesdienstarbeit“;

mit Wirkung vom 1. Mai 2011 bis einschließlich 30. Juni 2012 der Pastor Joachim L i ß - W a l t h e r in die 21. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag mit einem Dienstauftrag zur Dienstleistung in der Akademie Sankelmark;

mit Wirkung vom 1. April 2011 bis einschließlich 30. Juni 2011 der Pastor Joachim M a s c h in die 39. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. März 2011 bis einschließlich 30. April 2012 die Pastorin Kirsten M ö l l e r - B a r b e k, Hamburg, in die 9. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für kirchenkreisliche Dienstleistungen;

mit Wirkung vom 1. April 2011 bis einschließlich 30. September 2011 der Pastor Michael M ö l l e r - H e r r in die 23. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. April 2011 bis einschließlich 31. März 2012 der Pastor Frank Muchlinsky, Hamburg, in die 6. nordelbische Pfarrstelle für das Diakonische Werk Hamburg (religionspädagogische Fortbildung an den Hamburger Kindertagesstätten);

mit Wirkung vom 21. Februar 2011 bis einschließlich 20. Februar 2012 der Pastor Götz-Dietrich Schell, Grünhof-Tesperhude, zum Pastor der 11. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. April 2011 bis einschließlich 31. Mai 2011 der Pastor Klaus Schläger zum Pastor der 30. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. April 2011 bis einschließlich 31. März 2016 der Pastor Bernd Schlüter in die 2. nordelbische Pfarrstelle für die Diakonissenanstalt Alten Eichen in Hamburg;

mit Wirkung vom 16. März 2011 bis einschließlich 15. März 2012 der Pastor Michael Schwer, Preetz, in die 35. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. April 2011 bis einschließlich 31. März 2016 die Pastorin Ursula Tröstler, Hamburg, in die 12. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für kirchenkreisliche Dienstleistungen;

mit Wirkung vom 1. Juni 2011 bis einschließlich 31. Mai 2012 die Pastorin Lisa Tsang-Dorn, Ahrensburg, in die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für Projektarbeit (erneute Berufung).

#### **Beauftragt wurden:**

mit Wirkung vom 1. April 2011 die Pastorin z. A. Britta Kerstin Goerke unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Zu den zwölf Aposteln“ in Hamburg-Lurup, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein;

mit Wirkung vom 1. Mai 2011 die Pastorin z. A. Antje Maria Mell unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein;

mit Wirkung vom 1. April 2011 der Pastor z. A. Ulfert Sterz unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zu jeweils 50 Prozent mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Veddel und mit dem Dienstauftrag zur Hochschuleelsorge an der TU Harburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost.

#### **Beurlaubt wurde:**

mit Wirkung vom 1. April 2011 bis einschließlich 31. März 2014 der Pastor Ralf Jenett gem. § 93 Pfarrergesetz der VELKD.

#### **Übertragen wurde:**

mit Wirkung vom 1. Juni 2011 auf die Dauer von zehn Jahren dem Propst Stefan Block aufgrund seiner von der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein am 2. Februar 2011 erfolgten Wiederwahl das Amt des Propstes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für den Bezirk Mitte mit dem Dienstsitz in Neumünster und gleichzeitig als Pastor im Verbund mit dem Propstenamt die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für das propstliche Amt – Bezirk Mitte.

#### **In den Ruhestand versetzt wurden:**

mit Ablauf des 30. Juni 2011 der Pastor Reinhard Petrick in Hamburg;

mit Ablauf des 31. August 2011 der Pastor Joachim Sach in Hamburg-Kirchwerder;

mit Ablauf des 31. März 2011 die Pastorin Christel Velema.



## Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.  
**Werner Hasselmeier**

geboren am 3. November 1932 in Altona  
gestorben am 9. Februar 2011 in Hamburg

Pastor Hasselmeier wurde am 3. April 1960 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger und Pastor der Johannes-Kapellengemeinde in Hamburg. Mit Wirkung vom 1. Juni 1976 wurde ihm die Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge am Universitätskrankenhaus Eppendorf übertragen, deren Inhaber er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand blieb, der mit Ablauf des 30. November 1997 erfolgte.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Hasselmeier.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.  
**Karsten Schmidt**

geboren am 13. November 1935 in Stettin  
gestorben am 10. Februar 2011 in Hamburg

Pastor Schmidt wurde am 20. Oktober 1963 in Lübeck ordiniert.

Anschließend war er bis zum 31. Juli 1966 Pfarrvikar im Hilfsdienst in der Kreuz-Kirchengemeinde in Lübeck. Im August 1966 wechselte er in die Bugenhagen-Kirchengemeinde in Lübeck, wo er bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. Januar 1999 als Pastor seinen Dienst versah.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Schmidt.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.  
**Reinhard Werner Scherwat**

geboren am 1. März 1944 in Tilsit  
gestorben am 1. Februar 2011 in Hamburg

Pastor Scherwat wurde am 22. April 1973 in der Hauptkirche St. Nikolai ordiniert.

Bis zum 30. Mai 1974 war er als Pastoralassistent der Anstaltsgemeinde St. Nicolaus-Alsterdorf zugewiesen. Zum 1. Juni 1974 wurde er als Pastor in die Kirchengemeinde Nord-Barmbek berufen, wo er bis zum Juni 1984 seinen Dienst versah. Im Juli 1984 wurde Pastor Scherwat die Pfarrstelle der Matthäusgemeinde zu Hamburg-Winterhude übertragen, diese Stelle füllte er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. April 2002 aus.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Scherwat.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.





Postvertriebsstück Deutsche Post AG	<b>C 4193 B</b> Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion: Carmen Belitz (Tel.: 0431 9797-700) und Paul Ziemer (Tel.: 0431 9797-847),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: [gvobl.nka@nordelbien.de](mailto:gvobl.nka@nordelbien.de)

Bezugspreis 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr

Das Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint monatlich einmal.

Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellung bei:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: [info@schmidt-klaunig.de](mailto:info@schmidt-klaunig.de)